



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 19.10.2020
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 16:22 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Vorsitzende/r

Eberth, Thomas

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa
Braunreuther, Sarah
Hoffmann, Thomas
Schenk, Markus
Zorn, Sebastian

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Klafke-Fernholz, Julia
Meixner, Josef

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Freiherr von Zobel, Felix
Kinzinger, Lioba

Mitglieder der SPD Fraktion

Eck, Joachim

Mitglieder der FDP

Kuhl, Florian

Stellvertreter

Wolfshörndl, Stefan

Vertretung für Frau Eva Linsenbreder

Schriftführer/in

Schmitt, Jennifer

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Antrag auf Förderung des Sprach- und Kulturmittlerdienstes im Jahr 2021 **GB 3/076/2020**
2. Förderung Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers **GB 3/077/2020**
3. Antrag auf Förderung der Frauenberatung im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg **GB 3/078/2020**
4. Antrag auf Förderung von Wildwasser Würzburg e.V. **GB 3/080/2020**
5. Vorstellung der Bahnhofsmision Würzburg **GB 3/079/2020**
6. Antrag auf Förderung des Betreuungsvereins Sozialdienst katholischer Frauen e.V. **GB 3/085/2020**
7. Antrag auf Förderung der Telefonseelsorge Würzburg/Main-Rhön **GB 3/087/2020**
8. Förderung des Kommunalen Präventionsfonds in der Schwangerschaftsberatung **GB 3/088/2020**
9. Antrag auf Förderung Condrobs e.V. **GB 3/082/2020**
10. Anträge auf Förderung der Christophorus Gesellschaft **GB 3/081/2020**
11. Bildungsregion für den Landkreis Würzburg **FB 31c/075/2020**
12. Spitzabrechnung der anteiligen Personalkosten des stellvertretenden Geschäftsbereichsleiters im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund **FB 41/052/2020**
13. Ermittlung und Neufestsetzung der Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2021 **FB 42/022/2020**
14. Sonstiges

Landrat Thomas Eberth begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: GB 3/076/2020
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Antrag auf Förderung des Sprach- und Kulturmittlerdienstes im Jahr 2021

Anlage/n: Kostenplan Sprach- und Kulturmittlerdienst für Stadt und Landkreis Würzburg im Jahr 2021

Sachverhalt:

Für die Förderung seines Sprach- und Kulturmittlerdienstes hat der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. für das Jahr 2021 einen Antrag auf Förderung in Höhe von 10.500 Euro gebeten.

Der Sprach- und Kulturmittlerdienst vermittelt Sprachmittler insbesondere an Behörden, Einrichtungen und Beratungsstellen. So ist gewährleistet, dass Sprachbarrieren überwunden werden können und Informationen verstanden werden können. Dabei wird vom Sprach- und Kulturmittlerdienst die Suche nach geeigneten Sprachmittler/innen, deren Akquise und Vermittlung übernommen. Die Sprachmittler werden von der zuständigen Mitarbeiterin engmaschig begleitet, um eine qualitative Arbeit sicherzustellen und die Sprachmittler vor Überforderungssituationen zu schützen.

Im Jahr 2019 gab es insgesamt 655 Anfragen, wovon 596 Einsätze vermittelt werden konnten. Vom Landratsamt und im Landkreis Würzburg wurden 83 Anfragen für Termine gestellt und 72 Einsätze wurden erfolgreich vermittelt. 76 Anfragen waren für die sicherheitsrechtliche Befragung und 7 Anfragen für Termine beim Jugendamt Würzburg oder sonstige Anlässe im Kreis Würzburg. Hinzu kommen noch Einsätze für Bewohner*innen aus dem Landkreis, die aber in der Stadt Würzburg stattfanden (z.B. Arzttermine u.ä.).

Im Jahr 2020 wurden bisher ca. 35 Einsätze für das Landratsamt bzw. im Landkreis vermittelt. Hierbei machte sich bemerkbar, dass während des Lockdowns kaum persönliche Termine bei Behörden stattfanden. In dieser Zeit wurden teilweise Sprachmittler telefonisch zugeschaltet. Mittlerweile ist wieder ein deutlicher Zuwachs der Einsätze festzustellen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. gibt an, dass die Sprachmittlereinsätze nach den bisherigen Erfahrungen zu ca. 1/3 im Landkreis Würzburg und zu ca. 2/3 in der Stadt Würzburg stattfinden.

Bisher belief sich die Förderung des Sprach- und Kulturdienstes auf einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro. Die höheren Kosten sind insbesondere durch eine tarifgemäße Erhöhung der Personalkosten bedingt, aber auch durch die Steigerung der Anzahl der Einsätze.

Aus Sicht der Verwaltung wird eine entsprechende Förderung des Sprach- und Kulturmittlerdienstes dringend empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Debatte:

Frau Meder stellte den Sachverhalt dar.

Das Hauptthema ist die Vermittlung und fachliche Begleitung der Sprachmittler.

Es kam die Frage auf, ob der Bedarf an Sprachmittlern genauso hoch ist, wie die Jahre zuvor.

Der Bedarf ist gleichbleibend und ein eigener Sprachmittler-Pool für Stadt und Landkreis Würzburg ist geplant.

Zudem wurde die Frage gestellt, ob sich die Kostenverteilung durch die benötigten Sprachmittler in Stadt bzw. Landkreis Würzburg rechtfertigt.

Das Geld ist nicht für die Sprachmittler selbst, sondern für die reine Koordinationsfunktion gedacht.

Beschluss:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2020.10.19/Ö-1

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: GB 3/077/2020
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Förderung Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers

Anlage/n: Richtlinie „Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden freiwillige Leistungen durch den Landkreis Würzburg für Asylbewerberkinder bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers aufgewandt, um diese an Nachmittagen - zum Beispiel bei der Erledigung der Hausaufgaben - betreuen zu lassen. Für diesen Zweck existiert im Bereich „Asyl“ keine gesetzliche Grundlage.

Diese freiwillige Leistung des Landkreises Würzburg hat einen integrativen Zweck. Die Kinder und Jugendlichen erlernen durch den Kontakt an den Nachmittagen mit einheimischen Kindern und Jugendlichen schneller die deutsche Sprache.

Die Eltern sind meist nicht in der Lage, die Hausaufgabenbetreuung in adäquater Form sicherzustellen, da sie sich selbst noch im Lernprozess befinden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Kinder und Jugendliche, die an Nachmittagen professionell und in Kontakt mit anderen einheimischen Kindern und Jugendlichen betreut werden, bessere Ergebnisse in ihrer schulischen Ausbildung erzielen.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Förderung wurden im Jahr 2019 in der Richtlinie „Hausaufgaben- / Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg schriftlich fixiert. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 diese Richtlinie beschlossen.

Um weiterhin eine entsprechende Förderung anbieten zu können, wird seitens der Verwaltung beantragt, einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Debatte:

Frau Meder stellte den Sachverhalt dar.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten Kinder ist deutlich zurückgegangen.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Schulen der Leistungsberechtigten keine eigene Nachmittagsbetreuung anbieten und wo die Leistungsberechtigten wohnen.

Frau Meder hat dazu aktuell keine Informationen, diese wird sie einholen.

Außerdem kam die Frage auf, inwieweit die Förderung der Hausaufgaben überhaupt in Anspruch genommen wird.

Es handelt sich um eine Mischform aus Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung. Lernen mit anderen Nationalitäten (vor allem Deutschen) hilft dabei, die Deutschkenntnisse einfacher zu erlangen und zu lernen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2020.10.19/Ö-2

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: GB 3/078/2020
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Antrag auf Förderung der Frauenberatung im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg

Anlage/n: Anlage zum Antrag 2021 zur Förderung der Frauenberatung im SkF

Sachverhalt:

Für das Jahr 2021 beantragte der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. für die Frauenberatung einen Zuschuss in Höhe von 15.000 Euro.

Die Frauenberatung ist ein Fachdienst der Frauenberatungsstelle im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg. Sie unterstützt gezielt Frauen, von der jugendlich Heranwachsenden bis zur Frau im hohen Alter, in ihrer geschlechtlichen Identität bei allen auftauchenden Themen. Diese können als Fragestellung oder konflikthaft in Krisen auftreten. Die thematische Offenheit in der Frauenberatung ermöglicht ein Unterstützen in allen Lebensphasen.

Das Zugangsalter für die Frauenberatung liegt bei 16 Jahren.

Konzeptionell ist ein Wechsel von Einzelgesprächen, der Beratung mit Bezugspersonen, der Gruppenarbeit und offenen Angeboten ermöglicht, vorgesehen. Dadurch wird eine durchlässige, den individuellen Bedürfnissen angemessene Begleitung und Stärkung der Ratsuchenden ermöglicht.

Durch die niederschwellige Arbeit der Frauenberatung und der damit einhergehenden frühen Erreichbarkeit kann präventiv gearbeitet werden.

Die Frauenberatung wurde im Haushaltsjahr 2020 erstmalig mit einem Betrag in Höhe von 30.000 Euro gefördert. Durch diese finanzielle Förderung konnte im Jahr 2020 der Dienst an sich sichergestellt werden und wurde die Frauenberatung stundentechnisch ausgeweitet. So konnten eine zusätzliche offene Sprechstunde und ein weiterer Beratungsnachmittag angeboten werden.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde jeweils ein Antrag mit der Bitte um Förderung in Höhe von jeweils 15.000 Euro an die Stadt und den Landkreis Würzburg gestellt.

Im Jahr 2019 fanden 130 Kontakte mit Frauen in 315 Beratungsgesprächen statt, davon waren 66 Frauen Erstkontakte. 24 Frauen waren im Alter von 18 bis 27 Jahren. Dazu kommen 130 telefonische Beratungen. Die angeleiteten Gruppen werden von 60 Frauen besucht, weitere 60 Frauen nahmen an offenen Angeboten teil.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Debatte:

Frau Meder stellte den Sachverhalt dar.

Die Frauenberatung im Sozialdienst katholischer Frauen ist eine Beratung mit möglicher Betreuung für alle Frauen ab 16 Jahren, zu allen Themen die das Frausein betrifft.

Dazu kam die Frage auf, welche Zugangswege es gibt und wie für die Frauenberatung geworben wird.

Es wird auf der Homepage, durch Mundpropaganda und in verschiedenen Veröffentlichungen beworben und die Verteilung von Flyern wird ausgeweitet.

Beschluss:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2020.10.19/Ö-3

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: GB 3/080/2020
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Antrag auf Förderung von Wildwasser Würzburg e.V.

Sachverhalt:

Bei Wildwasser Würzburg e.V. handelt es sich um eine Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen, die von sexueller, körperlicher oder seelischer Gewalt betroffen sind, deren nichtmissbrauchende Angehörige und Vertrauenspersonen und für alle Berufsgruppen, die mit dem Thema Gewalt an Mädchen und Frauen zu tun haben. Hierzu gehören auch die Krisenintervention und die Abklärung von Verdachtsmomenten.

Über die Beratungen (persönlich, telefonisch, per E-Mail, Online-Beratung) hinaus, werden u.a. Begleitung zu Ämtern, Ärzten/ Ärztinnen, Rechtsanwälten /Rechtsanwältinnen und die Polizei, eine Prozessbegleitung, Gruppenangebote und Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Daneben bietet Wildwasser Würzburg e.V. präventive Angebote in Kindergärten, Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Fortbildungen für Psychosoziale Fachkräfte und Multiplikator*innen an.

Auch das Jugendamt des Landkreises Würzburg (FB 31 a) nimmt an Fortbildungen des Vereins teil und steht in Einzelfällen mit diesem im Austausch.

Der Verein beschäftigt 7 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mit sozialpädagogischer oder psychologischer Ausbildung und wird von einem fünfköpfigen ehrenamtlichen Vorstand geführt. Zudem wird der Verein von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen, die sich vor allem in der telefonischen Beratung aber auch bei dem jährlichen stattfindenden Wildwasser Entenrennen engagieren.

Der Kreistag des Landkreises Würzburg hat für den Haushalt im Jahr 2020 freiwillige Leistungen i.H.v. 25.250 Euro (Personalkostenzuschuss) bewilligt. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde ein Antrag auf Förderung in gleicher Höhe gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Debatte:

Frau Meder stellte den Sachverhalt dar.

Hierbei handelt es sich um eine Fachstelle, die sich an Mädchen und Frauen richtet, die von sexueller, körperlicher und seelischer Gewalt betroffen sind. Außerdem werden die Angehörigen der Betroffenen betreut. Es gibt Schulungen für Berufsgruppen wie z.B. für den Fachbereich 31a, damit diese auf Situationen mit Opfern von sexueller, körperlicher und seelischer Gewalt vorbereitet werden. Sie bieten neben Beratungen auch Unterstützung, sowie die Begleitung zu Ämtern und anderen Fachstellen an.

Beschluss:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2020.10.19/Ö-4

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: GB 3/079/2020
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Vorstellung der Bahnmissionsmission Würzburg

Sachverhalt:

Die Bahnmissionsmission ist ein besonderer und wichtiger Zufluchtsort in Würzburg mit langer Tradition. Sie steht Bedürftigen, Ortsfremden oder am Bahnhof gestrandeten Menschen mit Unterstützung zahlreicher ehrenamtlicher Helfer zur Seite. Sie hilft ohne Anmeldung, ohne Bedingungen und jederzeit unentgeltlich.

Die Bahnmissionsmission steht allen Menschen offen und das Rund um die Uhr. Dieses Hilfsangebot ist in Würzburg einmalig und unverzichtbar für die Region. Manch Hilfesuchender benötigt nur ein Pflaster oder ein warmes Getränk. Andere suchen Nahrung für Leib und Seele: ein Gespräch in der Krise, das Schutz und Geborgenheit verspricht. Hilfsbedürftigkeit verstärkt sich oftmals, wenn es Nacht wird.

Es sind weniger Menschen unterwegs, die man um Hilfe bitten könnte. Gerade Senioren und Behinderte finden sich deutlich schlechter zurecht.

Eine besondere Zielgruppe für soziale Dienstleistungen sind obdachlose Frauen sowie Frauen mit ihren Kindern. Tagsüber kommen immer wieder Alleinerziehende, die das soziale Netz nicht vollständig auffängt. Nachts erreichen dagegen immer wieder Frauen und Kinder die Bahnmissionsmission, die körperlich und seelisch misshandelt wurden. In diesem Fall finden sie hier Schutz und Trost.

Gespräche sind ein Hauptbestandteil der Arbeit in der Bahnmissionsmission. Manchmal reicht auch nur ein offenes Ohr um den Menschen wieder Zuversicht zu geben.

Häufig nachgefragt werden zudem Hygieneartikel, wenn dafür das eigene Geld nicht ausreicht. Diese Sorgen betreffen vor allem Senioren, die sich in Altersarmut befinden oder Migranten, die nur wenige Habseligkeiten mit sich nehmen konnten. Für letztere hat die Bahnmissionsmission in der Vergangenheit auch oft die Weiterfahrt zu den Aufnahmestellen für Asylbewerber organisiert und die Kosten für die Tickets ausgelegt.

Eine Vorstellung der Bahnmissionsmission und ihrer Tätigkeit erfolgt in der Ausschusssitzung.

Debatte:

Frau Nadja Fiedler von der Christophorus-Gesellschaft stellt die Bahnhofsmision und ihre Tätigkeit vor.

Frau Fiedler ist die zukünftige Geschäftsleitung der Christophorus-Gesellschaft. Herr Purlein ist der derzeitige Geschäftsführer. Es wird die Frage aufgeworfen, inwiefern Corona Auswirkungen auf die Christophorus-Gesellschaft hat und ob durch Corona ein Mehraufwand entsteht. Frau Fiedler teilt mit, dass nicht speziell durch häusliche Gewalt ein Mehraufwand anfällt. In der Schuldnerberatung wäre der Mehraufwand durch Corona schon deutlicher, da massiv Anfragen von Selbstständigen getätigt werden.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: GB 3/085/2020
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Antrag auf Förderung des Betreuungsvereins Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Sachverhalt:

Der Betreuungsverein vom Sozialdienst kath. Frauen e. V. hat ebenfalls wie im Jahr 2020 und 2019 um Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 6.000,00 € gebeten.

Der Betreuungsverein stellt eine wichtige Säule im System der rechtlichen Betreuungen dar.

Er übernimmt rechtliche Betreuungen auch für Bürger aus dem Landkreis Würzburg.

Darüber hinaus nimmt er sogenannte Querschnittsaufgaben wahr, indem er ehrenamtliche Betreuer gewinnt, einführt, fortbildet, unterstützt und berät. Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden sind Informationen und Beratungen zur Vorsorgevollmacht und Beratung von Bevollmächtigten weitere zusätzliche Aufgabenstellungen.

Die staatlichen als auch kommunalen Zuwendungen dürfen ausschließlich für diese Querschnittsaufgaben verwendet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Debatte:

Es wird die Frage aufgeworfen, inwiefern sich der Antrag auf Förderung des Betreuungsvereins von dem auf Förderung der Frauenberatung, beides vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg, unterscheidet.

Bei dem Antrag auf Förderung des Betreuungsvereins geht es ausschließlich um die rechtliche Betreuung. Diese wird zum Teil von Rechtsanwälten übernommen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2020.10.19/Ö-6

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: GB 3/087/2020
		TOP 7
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Antrag auf Förderung der Telefonseelsorge Würzburg/Main-Rhön

Anlage/n: Sachstandsbericht September 2020

Sachverhalt:

Die TelefonSeelsorge Würzburg / Main-Rhön beantragt für das Haushaltsjahr eine Förderung in Höhe von 2.500 Euro.

Die TelefonSeelsorge Würzburg/Main-Rhön ist eine von 105 TelefonSeelsorge-Stellen in Deutschland.

Im Jahr 2019 wurden 11.649 Seelsorgegespräche am Telefon geführt, zusätzlich 231 im Chat. Das häufigste Thema am Telefon war die Einsamkeit mit gut 22%. Davon gefolgt das körperliche Befinden mit knapp 21% und familiäre Beziehungen mit gut 18%.

Im Chat wurde am häufigsten eine depressive Stimmung thematisiert (knapp 20%), dann Ängste mit gut 18% und ebenfalls familiäre Beziehungen mit knapp 14%.

In den letzten Monaten des Jahres 2020 war in der durch die strengen Corona Beschränkungen geprägten Zeit (21.03 bis 17.4 2020) die Thematik Einsamkeit und Corona mit je knapp 29% der Telefonate bestimmend während im Chat zwar auch in 13% der Gespräche Corona thematisiert wurde, die drei dominierenden Themen aber wie sonst auch depressive Stimmung (gut 25%), Ängste (knapp 18%) und das Selbstbildnis (das heißt Selbstwert, Scham, Schuld) mit knapp 17%.

Inzwischen haben sich sowohl Auslastung als auch Themen wieder auf den „Normalzustand“ eingependelt.

Zum 31.12 2019 arbeiteten 70 Frauen und 19 Männer in der TelefonSeelsorge mit.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Debatte:

Die Telefonseelsorge hilft sowohl telefonisch, sowie über Chat gegen Einsamkeit, depressive Stimmungen, Ängste und leere Beziehungen.

Hierzu kam die Frage auf, wie sich die Kosten verteilen, da der Main-Rhön-Kreis mitwirkt.

Andere Landkreise und Städte sind dabei, weitere Informationen gibt es hierzu nicht.

Beschluss:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2020.10.19/Ö-7

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: GB 3/088/2020
		TOP 8
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Förderung des Kommunalen Präventionsfonds in der Schwangerschaftsberatung

Sachverhalt:

Seit Ende 2013 werden finanzielle Mittel des Landkreises Würzburg als freiwillige Leistungen an Personen mit geringem Einkommen im Rahmen der Familienplanung durch die Staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen vergeben.

Hintergrund ist die veränderte Gesetzeslage. Mit dem Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes 2004 und der Hartz IV Gesetze 2005 wurde die gesetzlich verankerte Hilfe auf Familienplanung (Kostenübernahme von Mitteln zur Empfängnisverhütung, Sterilisation) gestrichen. Es wurden seither nur noch Leistungen gewährt, die den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Das bedeutet, Frauen ab dem vollendeten 22. Lebensjahr erhalten keine Kostenübernahme für ärztlich verordnete Verhütungsmittel, also keine Hilfe zur Familienplanung.

Diese Regelung betrifft insbesondere Frauen und Familien, die von ALG II und aufstockender Hilfe oder Sozialhilfe leben. Auch Familien mit geringem Einkommen, Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag sind finanziell belastet. Die Realität zeigt, dass dieser Personenkreis aufgrund des engbemessenen Regelsatzes oder Familieneinkommens nicht planmäßig für ein Langzeitverhütungsmittel ansparen kann. Die Kosten belaufen sich beispielsweise für eine Hormonspirale auf 250 bis 400 Euro. Von den Frauenärzten wird die Maßnahme als IGEL-Leistungen erbracht und dementsprechend ihren Patientinnen in Rechnung gestellt.

Die Beraterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen werden in Gesprächen mit ihren Klientinnen häufig mit dieser Problematik konfrontiert. Aus der alltäglichen Arbeit wissen wir, dass Frauen aus finanziellen Gründen auf unsichere und billigere Verhütungsmittel umsteigen oder ganz auf Verhütung verzichten, wenn das Familieneinkommen eine teurere Verhütungsmaßnahme nicht zulässt. So riskieren diese Frauen ihre Gesundheit und nicht selten eine ungewollte Schwangerschaft.

Um diesen benachteiligten Familien zu helfen, wurde 2013 der Präventionsfonds von Stadt und Landkreis Würzburg ins Leben gerufen. Insbesondere sollen Frauen, die in der Schwangerenkonfliktberatung oder im Rahmen der allgemeinen Schwangerenberatung die Beratungsstellen aufsuchen oder über den ASD an die Schwangerenberatungsstellen vermittelt werden, auf diese freiwillige finanzielle Leistung der Kommunen hingewiesen werden.

Aufgrund der beschränkten Mittel und der prinzipiellen Freiwilligkeit der kommunalen Leistungen, wird keine zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt bzw. der P-Fonds nicht beworben, sondern ausschließlich im Rahmen o.g. Beratungstätigkeit angeboten.

Entwicklung der Zahlen im Landkreis Würzburg:

2013	1 Anträge	Budget	5000 Euro	
2014	8 Anträge	„	5000 Euro	
2015	13 Anträge	„	5000 Euro	
2016	12 Anträge	„	5000 Euro	
2017	12 Anträge	„	5000 Euro	
2018	10 Anträge	„	5000 Euro	
2019	16 Anträge	„	5000 Euro	
2020 bis jetzt	14 Anträge	„	8000 Euro	(aktuell verfügbare Restmittel ca. 3000 Euro)

Die o.g. Zahlen zeigen, dass es einen Bedarf in den vergangenen acht Jahren gegeben hat und auch zukünftig die Antragszahlen in ähnlicher Höhe zu erwarten sind.

Für das Jahr 2021 wird seitens des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Würzburg erneut ein Betrag in Höhe von 8.000 Euro beim Landkreis Würzburg beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Debatte:

Hierbei geht es um die Förderung bzw. Bezuschussung von Langzeitverhütungsmitteln für sozial schwächere, aufgrund der hohen Preise. Die Nachfrage ist im letzten Jahr stark gestiegen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2020.10.19/Ö-8

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: GB 3/082/2020
		TOP 9
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Antrag auf Förderung Condrops e.V.

Anlage/n: Antrag Condrops für das Haushaltsjahr 2021 mitsamt Finanzierungsplan ohne Umzugskosten

Sachverhalt:

Seit 2009 bietet der Condrops e.V. Würzburg Plätze im Betreuten Wohnen im Bezirk Unterfranken an. Condrops hat im Betreuten Wohnen auch 15 Plätze in zwei Nachsorge-WGs in Würzburg und betreut in Schweinfurt chronisch Suchtkranke im Betreuten Wohnen. Die Nachfrage nach betreutem Wohnen für Menschen mit Abhängigkeitserkrankung und/oder Komorbidität steigt an.

In fachlicher Kooperation mit der Jugend- und Drogenberatung Würzburg wurde ein Kontaktcafé realisiert.

Das Projekt als Modell ist zunächst für zwei Jahre ausgelegt. Nach einer entsprechenden Evaluation ist geplant, es - gegebenenfalls angepasst - langfristig und nachhaltig fortzuführen.

Der Kreistag des Landkreises Würzburg hat bereits seit dem Jahr 2019 Zuschüsse bewilligt.

Für den Landkreis Würzburg entstünden nach dem aktuellen Finanzierungsplan im Haushaltsjahr 2021 anteilig laufende Kosten in Höhe von 16.500 EUR.

Da das Kontaktcafé voraussichtlich im 2021 in eine Immobilie umziehen muss, könnten jedoch weitere Kosten für eine Abluftanlage und Umzugskosten (inkl. EDV-Umzug) anfallen, die allerdings derzeit noch nicht beziffert werden können. Zudem können die dann anfallenden Mietkosten noch nicht abgesehen werden.

Folgende Leistungen werden im Kontaktcafé angeboten:

- Versorgung: warme Mahlzeiten, Getränke, medizinische Grundversorgung (Spritzen, Kondome etc.), Postadresse, Internetzugang
- Beratung: Rechts- und Schuldnerberatung, Begleitung zu Ämtern, Vermittlung ins Hilfesystem, Krisenintervention, Gesundheitsberatung und Drogennotfalltraining
- Begleitung und Teilhabe: Gewährleistung eines konsum- und gewaltfreien Raumes, Üben sozialer Verhaltensweisen, Freizeitmaßnahmen, Hilfe zur Selbsthilfe, Mitwirkung und Mitbestimmung sowie Möglichkeiten der Beschäftigung im Rahmen von Zuverdienst, z. B. im Bereich Hausmeisterei und Hauswirtschaftshilfe.

Angebote externer Kooperationspartner können ebenfalls angeboten werden, z. B. Rechtsberatung durch Anwälte oder Medizinische Beratung.

Da die näheren Umstände, die mit einem möglichen Umzug einhergehen, bekannt sind, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, für die Beratungen den vorgelegte Finanzierungsplan ohne Umzugskosten heranzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreise Würzburg empfiehlt dem Kreistag die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Debatte:

Das Kontaktcafé dient dazu, suchtkranke Personen aufzufangen, diese zu versorgen, zu begleiten und zu beraten. Desweiteren wird die finanzielle Aufteilung dargestellt.

Beschluss:

Der Sozialausschuss des Landkreise Würzburg empfiehlt dem Kreistag die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Dem Sozialausschuss ist die angesprochene Evaluation vorzustellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2020.10.19/Ö-9

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: GB 3/081/2020
		TOP 10
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Anträge auf Förderung der Christophorus Gesellschaft

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2021 stellte die Christophorus-Gesellschaft Anträge auf Förderung für die folgenden Einrichtungen:

1. Zuschuss für das Betreutes Wohnen 10.000 Euro

Für aus der Haft entlassene Personen oder Personen, die zuvor auf der Straße wohnten, stehen möblierte Kleinwohnungen zu Verfügung. Die dort wohnenden Personen werden beraten und unterstützt, so dass diese ihre Lebensumstände verbessern können (Sicherung des Lebensunterhalts, Arbeitssuche, Suche und Einrichtung einer eigenen Wohnung, Schuldenberatung, Freizeitgestaltung, sonstige soziale Belange).

2. Zuschuss für die Wärmestube 25.000 Euro

Die Wärmestube der Christophorus-Gesellschaft ist eine offene Anlaufstelle für Menschen, die ohne festen Wohnsitz oder von Wohnungslosigkeit mittelbar oder unmittelbar bedroht sind. Alle Menschen sollen sich hierbei angesprochen fühlen. Es werden persönliche Gespräche, Beratung und Hilfen angeboten, die Wohnungs- und Arbeitssuche wird mit der Möglichkeit der Nutzung eines Telefons und der Tageszeitung erleichtert, es werden Dusch und Waschmöglichkeiten angeboten, durch verschiedene kreative Angebote und Gesellschaftsspiele wird der Tagesablauf strukturiert, es erfolgt eine medizinische Erstversorgung, es gibt kostenfreie Lebensmittel und Getränke und die Adresse der Wärmestube kann als Postadresse genutzt werden.

3. Zuschuss für die Bahnhofsmision 40.000 Euro (im HHJ 2020: 35.000 Euro)

Anlaufstelle für vertrauliche Gespräche, Erstberatung und Krisenintervention, es wird über Hilfsangebote und sozial Einrichtungen informiert, Kinder und Frauen können vorübergehend dort übernachten, auf Wunsch erfolgt eine Vermittlung/Begleitung zu fachlich spezialisierten Einrichtungen und sozialen Diensten und es werden Reisehilfen angeboten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Debatte:

Frau Fiedler stellte bei TOP5 die Arbeit der Christophorus-Gesellschaft vor.

Beschluss:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2020.10.19/Ö-10

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: FB 31c/075/2020
		TOP 11
		öffentlich

Fachbereich: Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)

Betreff:

Bildungsregion für den Landkreis Würzburg

Anlage/n: Präsentation

Sachverhalt:

Bildung ist die Zukunftsressource Deutschlands. Und dass sich das nicht nur auf Schule bezieht, ist längst in der Bildungsplanung angekommen.

Der Composite Learning Index (CLI) aus Kanada, in Deutschland publiziert von der Bertelsmann Stiftung, befasst sich mit den nationalen Bildungsbedingungen und ihren Einfluss auf die Entwicklung einer Gesellschaft, also auf den sozialen und ökonomischen Wohlstand.

Das Modell basiert auf 4 Dimensionen des Lernens:

- Learning to know/Wissen aneignen: Schulisches Lernen (Lesen, Schreiben, Rechnen)
- Learning to do/Qualifikation erwerben: Berufliches Lernen, Weiterbildung, eigenständiges Lernen
- Learning to live together/Soziales Lernen: Soziale Fähigkeiten aufbauen, Teilhaben am Leben in der Gemeinde, Engagement
- learning to be/Körper, Geist und Seele entfalten: Kulturelles Lernen, Engagement in Musik und Kunst

Dieses erweiterte Bildungsverständnis ergänzt sich durch Inhalte wie:

- Lebenslanges Lernen
- Multidimensionales Lernen/Interdisziplinäre Bildung
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Digitalisierung

Will man sich diesem Bildungsverständnis zuwenden, wird schnell deutlich, dass die aktuell bestehenden Steuerungsinstrumente im Landkreis sehr beschränkt sind. Das staatliche Schulamt und die Ministerialbeauftragten der Gymnasien und Realschulen haben den rein schulischen Kontext im Auge. Sowohl auf Landkreisebene als auch auf Gemeindeebene ist lediglich die Sachaufwandsträgerschaft geregelt. Die kommunale Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte im Landratsamt hat nur eine kleine, klar definierte Zielgruppe im Auge. Die Jugendhilfe befasst sich mit ihrem eigenen gesetzlichen Bildungsauftrag der Jugend-, Familien- und Elternbildung (Landkreisreport Bildung und Erziehung). Und das Jobcenter organisiert berufliche Wiedereingliederungsmaßnahmen. Das alles zusammengenommen ist aber noch keine kommunale Bildungsplanung. Es fehlen viele Bildungsaspekte, es fehlt die Vernetzung der bestehenden Angebote und es fehlt die Möglichkeit einer interkommunalen

Kooperation mit der Stadt Würzburg. Es fehlt die Gesamt- und Steuerungsverantwortung im Bildungsbereich.

Mit diesem Fragenkomplex befassen sich die Kommunen bayern- und bundesweit schon seit längerem. Es werden Bildungsbüros eingerichtet, Bildungsplanungen auf den Weg gebracht, Bildungskoordinatoren eingestellt und Bildungsregionen gebildet.

Der Landkreis Würzburg steht somit vor der Frage, ob und wenn ja wie übergreifende Bildungskoordination zukünftige gestaltet werden soll.

Mit dem Antrag der SPD-Fraktion für die Kreistagssitzung am 10.02.2020 wird die Kreisverwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Würzburg ein Schulentwicklungskonzept für Stadt und Landkreis Würzburg zu erstellen. Auch hierfür ist eine koordinierende Bildungsstelle im Landratsamt notwendig.

Ein Weg, Bildung vor Ort vernetzt gestalten, ist die **Bayerische Bildungsregion**.

Das Kultusministerium fördert die Entwicklung von Bildungsregionen. Direkt vor Ort sollen Dialogforen mit allen Beteiligten den Weg bereiten, die Bildungsangebote zu vernetzen und die Qualität der Bildung weiter zu verbessern. Am Ende des Prozesses steht das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“.

Ziel der Initiative "Bildungsregionen in Bayern" ist es, die Zukunft der Menschen in der Region mit einem passgenauen Bildungsangebot zu sichern, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht.

Im Zentrum stehen neben der Organisation der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit des bayerischen Schulwesens die Gestaltung von ganzheitlichen und generationsübergreifenden Bildungsprozessen. Hierzu gehören insbesondere die Kommunen, die Jugendhilfe mit all ihren Einrichtungen und Diensten, insbesondere den Jugendämtern, Kindertagesstätten, der Jugendsozialarbeit an Schulen und den Jugendfreizeiteinrichtungen, die Erwachsenenbildung, die Hochschulen, die Arbeitsverwaltung sowie die Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen in der Region.¹

Anhand einer Ablaufgrafik wird kurz der Prozess der Bay. Bildungsregion erläutert. Notwendig ist die Erarbeitung eines regionalen Konzepts unter Mitwirkung des Jugendhilfeausschusses.

Im Wesentlichen geht es um folgende Inhalte, die in Form von 5-6 Arbeitskreisen bearbeitet werden:

Säule 1: Übergänge organisieren und begleiten

Säule 2: Schulische und außerschulische Bildungsangebote und Träger vernetzen

Säule 3: Kein Talent darf verloren gehen

Säule 4: Bildungsgesellschaft stärken und entwickeln

Säule 5: Herausforderungen des demografischen Wandels annehmen

Ergänzt werden diese 5 Säulen durch die digitale Bildungsregion.

Für jede Säule wird ein Arbeitskreis eingerichtet, der auf Grundlage einer Bestandserhebung eine Bestandsbewertung vornimmt und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Bildungslandschaft formuliert. Unerlässlich ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit der

¹ Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Stadt Würzburg. Bildungseinrichtungen, -angebote und –nutzer machen nicht Halt vor den Grenzen der Gebietskörperschaften. Stadt und Landkreis sind in diesem Themenbereich eng verwoben. Unabhängig davon, ob die Stadt Würzburg sich ihrerseits an der Bay. Bildungsregion beteiligt oder nicht, ist eine Zusammenarbeit mit der Stadt unabdingbar und von deren Seite auch gewünscht.

Als Dauer des Prozesses sind 3 Jahre zu veranschlagen.

Die Verwaltung empfiehlt die Bewerbung des Landkreises Würzburg als Bayerische Bildungsregion und bittet den Ausschuss um Zustimmung, sowie um Bereitstellung der dafür notwendigen Voraussetzungen:

- 1 Vollzeitstelle Bildungskoordination für den Zeitraum von 3 Jahren (Projektmanagement)
- Sachausstattung

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss befürwortet die Bewerbung des Landkreises Würzburg als „Bildungsregion in Bayern.“

Dem Kreistag wird empfohlen, die notwendige Personalausstattung im Umfang einer Fachstelle in Vollzeit für drei Jahre und die notwendige Sachausstattung bereitzustellen.

Debatte:

Herr Rostek stellt den Sachverhalt anhand einer PowerPoint Präsentation dar.

Beschluss:

Der Sozialausschuss befürwortet die Bewerbung des Landkreises Würzburg als „Bildungsregion in Bayern.“

Dem Kreistag wird empfohlen, die notwendige Personalausstattung im Umfang einer Fachstelle in Vollzeit für drei Jahre und die notwendige Sachausstattung bereitzustellen.

Der Sozialausschuss ist regelmäßig zu informieren.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2020.10.19/Ö-11

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: FB 41/052/2020
		TOP 12
		öffentlich

Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg
(FB 41)

Betreff:

Spitzabrechnung der anteiligen Personalkosten des stellvertretenden Geschäftsbereichsleiters im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 06.07.2020, Aktenzeichen FB 41/047/2020, wurde der Landrat vom Sozialausschuss ermächtigt, gegen eine Beanstandung der spitzen Personalkostenabrechnung 2017 hinsichtlich des 50%-Anteils der Personalkosten des Fachbereichsleiters des FB41 und stellvertretenden Geschäftsbereichsleiters durch das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Klage beim Bayerischen Landessozialgericht in Schweinfurt einzulegen, falls eine Einigung im Verständigungswege oder ein Musterverfahren eines Dritten nicht zustande kommt.

Hintergrund war, dass in der Begründung des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) in Schweinfurt vom 20.12.2017, Az. L 11 AS 391/14 KL, die Möglichkeit der Abrechnung der tatsächlichen Personalkosten für zusätzliche Mitarbeitergruppen eröffnet wurde. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der genauen Modalitäten der Abrechnung von Personalkosten nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV) auf die Beschlussvorlage vom 06.07.2020 verwiesen.

Nachdem der Leiter des Fachbereichs in der Vergangenheit immer zu 100% über die Gemeinkostenpauschale abgerechnet wurde, wurde für das Jahr 2017 versucht, den Anteil der Personalkosten als Fachbereichsleiter (50%) als Personalkosten nach § 10 KoA-VV abzurechnen, und die restlichen 50% für die unter die Querschnittsaufgaben fallenden Controllingaufgaben über die Personalgemeinkostenpauschale nach § 13 KoA-VV.

Mit Schreiben vom 24.06.2019 hinterfragte die Prüfgruppe (PG) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die jeweils hälftige Abrechnung der Personalkosten und bat um Zurverfügungstellung der Stellenbeschreibung und Erläuterung der spitz und nicht spitz abgerechneten Stellenanteile. Die geforderten Erläuterungen wurden zusammen mit einer Stellenbeschreibung am 26.06.2019 an das BMAS weitergeleitet.

Mit Jahresabrechnungsschreiben vom 08.04.2020 beanstandete die PG des BMAS die zu 50% spitz abgerechneten Kosten des Fachbereichsleiters FB 41 in der Jahresabrechnung 2017.

Das BMAS argumentiert, dass die 50%-ige Abrechnung als Fachbereichsleiter für die Bereiche Haushalt und Recht nicht mit der KoA-VV vereinbar sind, da sie Querschnittsaufgaben darstellen. Diese seien über die Personalgemeinkosten nach § 13 KoA-VV pauschal abzurechnen. Außerdem habe der Mitarbeiter als stellvertretender Geschäftsbereichsleiter gemäß Aufgabenzuteilung in der Arbeitsplatzbeschreibung ausschließlich die Vertretung und Unterstützung des Geschäftsbereichsleiters zu verantworten. Da der Leiter (sowie dessen Vertretung) Aufgaben aus dem SGB II-Bereich, aber auch aus anderen Leistungsbereichen wahrnimmt (so zumindest noch 2017), sind dessen Kosten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KoA-VV ebenfalls den Personalgemeinkosten zuzurechnen. Demzufolge sind die Kosten für die Leitung sowie seines Stellvertreters bereits mit dem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 30% abgegolten. Die Ausnahme des § 13 Abs. 2 Satz 2 KoA-VV sei nicht einschlägig. Die nach § 10 KoA-VV abgerechneten Kosten seien folglich zu beanstanden. Nach Berücksichtigung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) ergäbe sich eine Beanstandungssumme in Höhe von 51.630,58 Euro für das Haushaltsjahr 2017.

Dieser Betrag sollte – zusammen mit anderen Forderungen – am 12.05.2020 zur Zahlung fällig sein. Mit Schreiben vom 22.04.2020 wurde gegenüber dem Bund angekündigt, die vorstehende Summe unter Vorbehalt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu erstatten. Die Überweisung erfolgte am 27.04.2020, die Wertstellung am 05.05.2020. Eine gesonderte Begründung des Vorbehalts gegenüber dem BMAS soll noch erfolgen.

Für das Jahr 2018 wurden die Personalkosten des Fachbereichsleiters FB 41 zu 100% in tatsächlicher Höhe spitz gegenüber dem BMAS abgerechnet. Diese Abrechnung beanstandete das BMAS mit dem Jahresabrechnungsschreiben vom 19.06.2020 ebenfalls und erkannte nur 50% als spitz abrechenbare Personalkosten an. Dieser Anteil entspräche der Vertretung des Geschäftsbereichsleiters als Leitung des Jobcenters. Da die Kosten der Leitung nach Wegfall von Aufgaben außerhalb des SGB II ab 2018 ebenfalls voll abrechenbar seien, könne auch sein Stellvertreter, der Leiter des FB 41, spitz nach § 10 KoA-VV abgerechnet werden. Beanstandet wurde die Abrechnung des Anteils als Fachbereichsleiter in Höhe der hälftigen Personal- und Personalnebenkosten sowie Versorgungszuschläge und Gemeinkosten, abzüglich kommunalem Finanzierungsanteil, in Höhe von insgesamt 51.863,04 Euro.

Der Landkreis zahlte die beanstandete Summe wie schon für 2017 unter Vorbehalt an den Bund zurück.

Parallel wurden die Erfolgsaussichten einer Klage gegen den Bund unter Berücksichtigung der Begründungen der Beanstandungen für die Jahre 2017 und 2018 durch die Juristin der Widerspruchsstelle des Jobcenters geprüft. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Prozessrisiko einer Klage bezüglich der Abrechnung des Jahres 2017 sehr hoch ist und die Erfolgsaussichten eher gering. Nach der mittlerweile entwickelten „Produkttheorie“ können alle direkt mit der Bewilligung des „Produkts“ „Leistungen nach dem SGB II verbundenen Personalkosten in tatsächlicher Höhe abgerechnet werden. Diese beinhaltet Leistungsgewährung, Arbeitsvermittlung, Widerspruchsbearbeitung, aber auch Klärung allgemeiner Rechtsfragen und Fachbereichsleitung. Im Fachbereich 41 sind jedoch überwiegend allgemeine Querschnittsaufgaben (Controlling, EDV, Haushalt, zentrale Dienste) angegliedert. Da diese über die Personalgemeinkosten abgerechnet werden, kann auch die diesbezügliche Fachbereichsleitung nicht in tatsächlicher Höhe „spitz“ abgerechnet werden. Eine Änderung der KoA-VV bezüglich der Abrechnungsfähigkeit der Widerspruchsstelle ist erst zum 01.01.2019 in Kraft getreten, eine rückwirkende Anwendung auf Zeiträume vor dem 01.01.2019 wird vom BMAS abgelehnt. Selbst wenn dies möglich werden sollte, wäre nach Abzug der Querschnittsaufgaben ein viel geringerer Anteil der Personalkosten als 50% ansetzbar, da nur die Widerspruchssachbearbeiter und der Außendienst direkt in die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II involviert sind. Falls alle SGB II-fremden Aufgaben dieser beiden Personengruppen durch das BMAS herausgestrichen werden würden, könnte der Anteil der abre-

chenbaren Fachbereichsleitungskosten eventuell auf 15 - 20% sinken. Da bei nicht genau abgrenzbaren Aufgaben in der Regel der Weg der Pauschalierung gegangen wird (so z.B. bei Kosten der Leitung, wenn Aufgaben außerhalb des SGB II wahrgenommen werden), ist es wahrscheinlich, dass hier der gesamte Anteil der Fachbereichsleitung den Personalgemeinkosten zugeschlagen werden würde.

Außerdem geht das BMAS bei der Anerkennung der erstattungsfähigen Personalkosten offensichtlich von einer anderen Kostenaufteilung aus als durch den Landkreis Würzburg abgerechnet und auf Nachfrage durch Vorlage der Aufgabenbeschreibung nachgewiesen. Die Vertretung des Geschäftsbereichsleiters macht nach der Aufgabenverteilung lediglich ca. 8% der Aufgaben des Fachbereichsleiters FB41 aus. Berücksichtigt hat das BMAS allerdings für 2017 und 2018 aber einen Anteil von 50% und für das Jahr 2018 auch als abrechenbar anerkannt. Da die Kosten der Fachbereichsleitung für den Bereich der Querschnittsaufgaben nicht bzw. mit einem deutlich niedrigeren Anteil als 50% der Personalkosten in Ansatz gebracht werden können, ergibt sich dadurch eine für den Landkreis Würzburg zumindest für 2018 vorteilhaftere Abrechnung.

Nachdem auch eine Unterstützung durch den Deutschen Landkreistag nicht absehbar ist, wurde in dem Gutachten daher angeraten, das Prozessrisiko zu vermeiden und die Beanstandungen der Abrechnungen für die Jahre 2017 und 2018 anzuerkennen. Im Vergleich zu den Vorjahren bis einschließlich 2016, in denen der Leiter des Fachbereichs 41 voll über die Personalgemeinkostenpauschale abgerechnet wurde, stellt dies keinen Verlust dar. Ab 2018 ergeben sich aufgrund der durch das BMAS anerkannten abrechenbaren Kosten höhere spitz abrechenbare Personalkosten als bei einer Nichtanerkennung oder lediglich teilweisen Anerkennung (nach Herausrechnen der Querschnittsaufgaben) des Personalkostenanteils als Fachbereichsleiter

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen und empfiehlt, von der Ermächtigung des Landrats mit Beschluss des Sozialausschusses vom 06.07.2020 keinen Gebrauch zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.: SA/2020.10.19/Ö-12

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage: FB 42/022/2020
		TOP 13
		öffentlich

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 42)

Betreff:

Ermittlung und Neufestsetzung der Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2021

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

1. Aktuell angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 07.11.2016 wurden die aktuell gültigen Mietobergrenzen des Landkreises Würzburg zum 01.01.2017 festgesetzt.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 15.10.2018 wurde entschieden, dass die bisher gültigen Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg für die Rechtskreise SGB II und SGB XII auch für die Zeit ab 01.01.2019 unverändert in Kraft bleiben. In der nachfolgenden Tabelle werden die derzeitigen angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII abgebildet:

Gesamtangemessenheitsgrenze inkl. Heizkosten und <u>inkl.</u> Warmwasser								
Haushaltsgröße	angem. Wohnfläche	m ² -Preis Nettokaltmiete	angem. Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m ²)	angem. kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	<u>angemessene Unterkunftskosten (inkl. HK und Warmwasser)</u>
1 Person	bis zu 50 m ²	6,38 €	319,00 €	52,50 €	371,50 €	71,50 €	443,00 €	443,00 €
2 Personen	bis zu 65 m ²	5,77 €	375,05 €	68,25 €	443,30 €	92,95 €	536,25 €	537,00 €
3 Personen	bis zu 75 m ²	5,22 €	391,50 €	78,75 €	470,25 €	107,25 €	577,50 €	578,00 €
4 Personen	bis zu 90 m ²	5,04 €	453,60 €	94,50 €	548,10 €	128,70 €	676,80 €	677,00 €
5 Personen	bis zu 105 m ²	5,21 €	547,05 €	110,25 €	657,30 €	150,15 €	807,45 €	808,00 €
6 Personen	bis zu 120 m ²	4,74 €	568,80 €	126,00 €	694,80 €	171,60 €	866,40 €	867,00 €
7 Personen	bis zu 135 m ²	4,88 €	658,80 €	141,75 €	800,55 €	193,05 €	993,60 €	994,00 €
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m ²	4,54 €	68,10 €	15,75 €	83,85 €	21,45 €	105,30 €	106,00 €

2. Allgemeine gesetzliche Vorgaben und BSG-Rechtsprechung

Zu den nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zu erbringenden Leistungen gehören auch solche für Unterkunft und Heizung, die in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden, soweit diese angemessen sind (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Bei dem Begriff der „Angemessenheit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Es ist daher von jeder Kommune im Anwendungsbereich des § 22 SGB II ein für den jeweiligen Vergleichsraum (= Landkreis Würzburg) sogenanntes „schlüssiges Konzept“ der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft nachzuweisen.

So auch die Gesetzesbegründung zum § 22 c SGB II. „Die kommunalen Träger sind bei der Wahl des Verfahrens zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich frei. Die Entscheidungen für die Auswahl bestimmter Erkenntnisquellen und das Vorgehen bei der Festlegung der Angemessenheitswerte müssen jedoch nachvollziehbar und in sich schlüssig sein.“

Die Anforderungen an ein „Schlüssiges Konzept“ wurden durch Rechtsprechungen des Bundessozialgerichts weiter präzisiert. Trotzdem ist es nach den aktuellen Anforderungen faktisch unmöglich ein schlüssiges Konzept zu erarbeiten, welches über einen längeren Zeitraum Bestand hat.

Das Bundessozialgericht fordert eine erneute Überprüfung der Mietobergrenzen, sofern sich das tatsächliche Angebot in der zugrundeliegenden statistischen Masse (tatsächliches Wohnraumangebot innerhalb des Landkreises Würzburg) ändert. Das heißt: wenn ein Vermieter der beispielsweise über 10 – 15 Wohnungen innerhalb des Landkreises Würzburg verfügt seine Mietpreise erhöht, verändert sich die statistische Masse in einem solchen Umfang, dass eine Neubewertung der angemessenen Kosten der Unterkunft nötig werden würde. Dies ist jedoch faktisch nicht umsetzbar.

Die abstrakten Angemessenheitsgrenzen sind somit regelmäßig zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Dies muss mindestens alle zwei Jahre erfolgen.

Ein schlüssiges Konzept muss die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarktes im Vergleichsraum den Angemessenheitsgrenzen zugrunde liegen.

Laut BSG-Rechtsprechung (u.a. BSG 16.06.2015 – B 4 AS 44/14 R vom 10.09.2013 B 4 AS 77/12 R- und vom 30.01.2019 – B 14 AS 41/18 R, LSG 18.06.2020 L 8 SO 270/19) gelten insbesondere folgende Vorgaben:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen.
- Definition des Gegenstands der Beobachtung (Art der Wohnungen, Standard, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße)
- Angaben über den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht
- Angaben über die Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen),
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

2.1 Produkttheorie

Für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Kosten ist nach der Rechtsprechung in einem mehrstufigen Verfahren entsprechend der sogenannten Produkttheorie vorzugehen. Die nach der Personenzahl abstrakt angemessene Wohnungsgröße (erster Faktor) wird mit dem im Vergleichsraum durchschnittlichen Quadratmeterpreis (zweiter Faktor) multi-

pliziert. Das Produkt bildet die angemessenen Kosten (für die Unterkunft, die Heizung bzw. die Gesamtangemessenheitsgrenze) ab:

abstrakt angemessene Wohnungsgröße (Faktor 1) \times abstrakt angemessener m²-Preis (Faktor 2) = abstrakt angemessene Kosten (Produkt)

Vorteil der Produkttheorie ist, dass bei der Prüfung des Einzelfalles dahinstehen kann, ob einzelne Faktoren (z. B. Wohnungsgröße, Quadratmeterpreis/Standard/Lage) für sich betrachtet „unangemessen“ sind, solange die tatsächlichen Kosten das als abstrakt angemessen errechnete Produkt nicht überschreiten.²

2.1.1 Ermittlung der abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl (1. Faktor)

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG unter Berücksichtigung der Größe der Bedarfsgemeinschaft auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen, d. h. auf die Werte, die die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben.

Aufgrund der aktuell gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV257523/true>) sind daher folgende Werte zugrunde zu legen (vgl. Ziffer 22.2 der WFB 2012):

Haushaltsgröße	Wohnfläche bis
1 Person	50 m ²
2 Personen	65 m ²
3 Personen	75 m ²
4 Personen	90 m ²
für jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m ²

Die Wohnflächenobergrenzen begründen keinen Mindestanspruch des Antragstellers.

2.1.2 Ermittlung des abstrakt angemessenen Quadratmeterpreises (2. Faktor)

Der abstrakt angemessene Quadratmeterpreis, der sich aus der Nettokaltmiete und den Nebenkosten der Unterkunft zusammensetzt, ist als 2. Faktor zu ermitteln. Es erfolgt eine getrennte Ermittlung der beiden Werte.

Die Nettokaltmiete ergibt sich aus dem zu zahlenden Preis für den Wohnungsstandard einer Wohnung. Zu Grunde zu legen ist dabei für den Wohnungsstandard das untere Segment des Wohnungsmarktes, der nach Größe in Betracht kommenden Wohnungen im räumlichen Vergleichsmaßstab, welcher einfachen und grundlegenden Bedürfnissen Rechnung tragen muss und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen soll.

Der Standard einer Wohnung spiegelt sich grundsätzlich im Quadratmeterpreis wieder.

Weil sich der Wohnungsstandard in mehreren Faktoren (Ausstattung, Lage und Bausubstanz) niederschlägt, hat für diese Faktoren eine Einteilung nach Bauklassifizierungen und sich daraus ergebenden Vermietungsmöglichkeiten auf dem Wohnungsmarkt zu erfolgen, da diese maßgebend für den erhobenen Mietpreis und somit den heruntergebrochenen Quadratmeterpreis sind. Dies ist notwendig, da die Produkttheorie auf das Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard abstellt, das sich dann in der Wohnungsmiete niederschlägt (vgl. BSG vom 18.06.2008 – B 14/11b AS 61/06).

Danach ergeben sich für die drei Faktoren folgende Klassifizierungen:

- 1) Ausstattung: einfache, mittlere, gehobene und stark gehobene Ausstattung;

² Schreiben vom 04.04.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger unter A.I. https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/190404_ams_schluessiges_konzept.pdf

2) Wohnlage: einfache, mittlere, gute und beste Wohnlage;

3) Bausubstanz: schlechte, durchschnittlich gute, sehr gute und hervorragende Bausubstanz Weil die v. g. Faktoren nach der o.g. Rechtsprechung nur einfachen bzw. grundlegenden Bedürfnissen entsprechen dürfen, ergibt sich damit eine Einteilung in 4 Kategorien, wobei sich der angemessene Quadratmeterpreis im unteren Viertel bewegen muss, da hier ein einfacher, im unteren Marktsegment liegender Standard zu Grunde zu legen ist (vgl. BSG vom 18.02.2010 – B 14 AS 73/08 R). Es wird dabei für den angemessenen Quadratmeterpreis der oberste Wert des unteren Viertels (Quartils) herangezogen.

Ausgeschlossen von der Berechnung sind Wohnungen des untersten Standards mit einfachster Ausstattung. Diese sind als unzumutbare Wohnungen auszuschließen, z.B. Wohnungen mit Etagen-WC, Gemeinschaftsbad. Die Unterkünfte für Flüchtlinge dürfen ebenfalls nicht berücksichtigt werden, weil es sich um Unterkünfte mit einfachsten Standard handelt und sie keinen zuverlässigen Aufschluss über die örtlichen Verhältnisse des Mietmarktes geben können. Sie sind somit für das schlüssige Konzept nicht relevant.

2.2 Vergleichsraum: Homogener Lebens- und Wohnbereich

Um den repräsentativen Quadratmeterpreis festlegen zu können, ist nach der Rechtsprechung des BSG auf „ausreichend große Räume“ der Wohnbebauung abzustellen, die unter Berücksichtigung Ihrer räumlichen Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischer Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.

Das ist hier der Landkreis Würzburg insgesamt, da dieser ein in sich abgeschlossenes und vergleichbares Wohnumfeld mit Bezug zur kreisfreien Stadt Würzburg bildet.

Laut der vom Landkreis Würzburg aus dem Sozialausschuss vom 07.11.2016 indizierten Studie von Prof. Dr. Ralf Klein Julius-Maximilians-Universität Würzburg kam man zu folgendem Ergebnis:

- Eine räumliche Differenzierung der angemessenen Unterkunfts-kosten (MOG) im Landkreis Würzburg weist insgesamt nur sehr geringfügige finanzielle Auswirkungen auf.
- Ein Potenzial für Einsparungen ist nicht vorhanden.
- Als Ergebnis der vorliegenden Analysen wird eine räumliche Differenzierung der angemessenen Unterkunfts-kosten (MOG) im Landkreis Würzburg nicht empfohlen.³

Der Sozialausschuss hat am 17.05.2018 auf Grundlage des Forschungsberichts der Uni Würzburg, Lehrstuhl Geographie und Regionalforschung zur Aufteilung des Landkreis Würzburg in Sozialräume für Mietobergrenzen beschlossen, dass im Landkreis Würzburg **ein** Vergleichsraum bestehen bleibt.

2.3 Gesamtangemessenheitsgrenze

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde zum 01.08.2016 erstmals durch den neu eingeführten § 22 Abs. 10 SGB II die Möglichkeit geschaffen, zur Beurteilung der Angemessenheit für Unterkunft und Heizung eine Gesamtangemessenheitsgrenze zu bilden.

Zielsetzung des Gesetzgebers war es eine Verschiebung innerhalb der einzelnen „Kostenblöcke“ Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten zu ermöglichen. Dadurch sollen insgesamt mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung stehen, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft (Grundmiete, Nebenkosten) durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt.⁴

³ Fazit aus dem Forschungsbericht Angemessene Unterkunfts-kosten (Mietobergrenzen) im Landkreis Würzburg Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) Festlegung von Vergleichsräumen aus 2018 S. 47, durchgeführt durch Prof. Dr. Ralf Klein, Karolina Maria Dühorn, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Geographie und Regionalforschung

⁴ BT Drucksache 18/8041 S. 41 – 42

Darüber hinaus entfallen isolierte Kostensenkungsverfahren für Heizkosten. Diese gestalteten sich in der Verwaltungspraxis als extrem zeitaufwendig und kaum gerichtsfest umsetzbar.

Das Jobcenter Landkreis Würzburg wendet die Gesamtangemessenheitsgrenze seit 01.01.2017 an.

II. Neuermittlung der abstrakten Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft

1. Datengrundlagen/ Gegenstand der Beobachtungen

Der im räumlichen Vergleichsraum Landkreis Würzburg angemessene Wohnungsstandard, welcher sich im angemessenen Quadratmeterpreis widerspiegelt, hat aus umfassenden Erkenntnisquellen (Datengrundlage) hervorzugehen, welche die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergeben. Dabei kann sich der Leistungsträger auf örtliche Mietspiegel stützen oder andere Erkenntnisquellen verwenden.

Es sollen hierbei nach dem Rechtsgedanken des § 22c Abs. 1 Satz 3 SGB II Bestandsmieten sowie Angebotsmieten/Neuvertragsmieten einbezogen werden.⁵ Angebotsmieten sind grundsätzlich Neuvertragsmieten gleichzusetzen.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Wohnraumangebots (als statistische Masse) wurden folgende Datenquellen berücksichtigt, da für den Landkreis Würzburg keine Mietspiegel vorliegen:

- a. Wohnungsdaten für alle Mietwohnungen (ohne GU, DU, Obdachlosenunterkünfte) aus Datenbestand OK.Sozius von allen aktuellen SGB II - Leistungsberechtigten des Jobcenters Landkreis Würzburg
- b. Auswertungen der angebotenen Wohnungen durch das Wohnungsmarktbeobachtungstool der Fa. Immo-Info Immobilien-Marktinformation GmbH

Hierin sind von insgesamt 42 unter anderem folgende Datenquellen enthalten und dementsprechend die dort angebotenen Wohnungen erfasst:

- Immo-Welt
- Immobilienscout24
- Ebay-Kleinanzeigen
- Main-Spessart Anzeigenmarkt
- Mainpost
- Süddeutsche Zeitung (Onlineausgabe)
- Die Kitzinger
- Report Kitzinger
- WOB aktuell Würzburg Wo.Ztg.

Die Auswertungen bezogen sich hierbei auf den Zeitraum vom 01.08.2018 bis 31.07.2020. Hierbei wurden 1305 Datensätze aus OK.Sozius als Bestandsfälle⁶ sowie 3511 Datensätze⁷ aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool berücksichtigt. Insgesamt wurden somit 4816 Wohnungen in die Auswertungen einbezogen.

⁵ BSG, Urteil vom 16.06.2015 – B 14 AS 44/14 R

⁶ Stichtag: 31.07.2020

⁷ Hierbei entspricht 1 Datensatz einem Mietobjekt, d. h. wenn eine Wohnung mehrfach in der Mainpost inseriert war und noch gleichzeitig z. B. über die Ebay Kleinanzeigen online angeboten wurde, so wird diese Wohnung hier nur als 1 Datensatz berücksichtigt.

Aus den Datenquellen können unter anderem die Werte zu Wohnungsgröße, Grundmiete, Nebenkosten und aus OK.Sozius zusätzlich die Heizkosten einzeln entnommen werden. Die erhobenen Daten beziehen sich immer auf den gesamten Landkreis Würzburg.

2. Neuermittlung der abstrakt angemessenen Grundmiete

Die Daten wurden aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool heruntergeladen und aus dem Fachverfahren OK.Sozius ermittelt und in einer Exceltabelle zusammengefasst. Es erfolgte eine Zuteilung der Wohnungsdaten in die neun Wohnungsgrößenklassen (Kohorten 0-8) und der m²-Preis für die Grundmiete pro Wohnung wurde berechnet.

Danach wurde eine Bereinigung von Extremwerten vorgenommen. Als erstes wurden hierfür aus den ausgewerteten Daten offensichtliche Messfehler gelöscht. Diese lagen bei einzelnen Fällen vor, da hier im Stichtagsmonat nachträglich Unterkunftsgebühren im hohen vierstelligen Bereich nach Fälligkeit nachgezahlt wurden und es sich hiermit somit nicht um die tatsächlichen Grundmieten handelte.

Wohnungen mit Wohnungsgrößen unter 15 qm zählen zur Kohorte 0 und werden in die Berechnung der Referenzmiete nicht mit eingerechnet.

Für jede Wohnungsgrößenklasse (Kohorte) wurde eine Extremwertkappung vorgenommen. Bei Extremwerten handelt es sich um Mietwerte, die sich signifikant von anderen Werten des Tabellenfeldes unterscheiden und deshalb nicht in die Auswertung einbezogen werden sollen (Ausreißer). Um eine einheitliche und wertungsfreie Bereinigung zu erhalten wurden jeweils 2,5 Prozent der untersten und obersten Mietwerte der entsprechenden Wohnungsgrößenklasse nicht in die Berechnung einbezogen. Mit den übrigen Werten erfolgte die Ermittlung des Grenzwertes für die Angemessenheit.

Es verblieben danach insgesamt 4550 Wohnungen, welche in die weitere Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises eingeflossen sind.

Aus den gewonnenen Daten wurde der angemessene Quadratmeterpreis für die Grundmiete aus dem unteren Quartil (unteres Viertel der statistischen Masse) pro Kohorte ermittelt. Hier wurde die obere Preisgrenze des Segments gewählt (Spannoberwert des Viertels). Die oberen Dreiviertel der Wohnungen wurden somit weggekappt.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Werte für die verschiedenen Wohnungsgrößen aus allen Erkenntnisquellen:

Wohnungsgröße in m ² (bis)	Anzahl der ausgewerteten Wohnungen 2020	Neue rech- nerische Grundmiete ab 01.01.21 Preis je m2	Bisherige Grundmiete seit 01.01.17 Preis je m ²	Veränderung Preis je m ²	
				prozentual	absolut
50	990	7,40 €	6,38 €	15,99%	1,02 €
65	889	6,36 €	5,77 €	10,23%	0,59 €
75	595	6,21 €	5,22 €	18,97%	0,99 €
90	943	6,25 €	5,04 €	24,01%	1,21 €
105	547	6,48 €	5,21 €	24,38%	1,27 €
120	377	5,90 €	4,74 €	24,47%	1,16 €
135	136	6,19 €	4,88 €	26,84%	1,31 €
jede weitere Per- son jeweils zusätzlich 15 m ²	73	5,27 €	4,54 €	16,08%	0,73 €

Die Auswertung ergab, dass das Mietpreisniveau in dem Zeitraum August 2018 bis Juli 2020 in allen Kohorten deutlich angestiegen ist. Hierbei zeigt sich deutlich, dass 2019 die Richtwerte nicht angepasst wurden und die derzeitigen Angemessenheitswerte den aktuellen Wohnungsmarkt nicht mehr widerspiegeln.

In allen Kohorten erhöhen sich die Quadratmeterpreise erheblich in einem Umfang zwischen 10,23 % und 26,84 %.

Insbesondere bei den größeren Wohnungen ab 90 m² ist der prozentuale Anstieg des Quadratmeterpreises am deutlichsten.

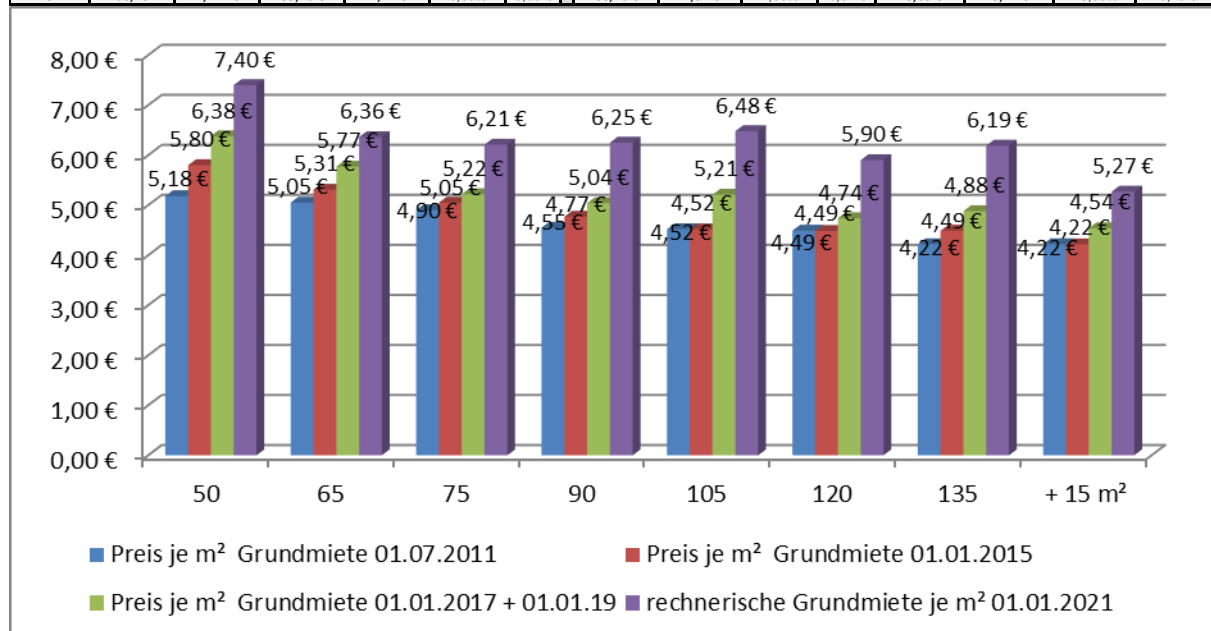
Die größte Veränderung ergab sich bei der Wohnungsgrößenkohorte von 135 m². In der Neuberechnung ergab sich eine Erhöhung um 26,84 %. Problematisch ist hierbei die relativ geringe Anzahl der angebotenen Wohnungen in dieser Größenkategorie. Im Beobachtungszeitraum waren in dieser Größenordnung lediglich 136 Objekte (Wohnungen/Häuser) im gesamten Landkreis Würzburg als verfügbar inseriert.

Insgesamt zeigt sich durch alle Bereiche ein spürbarer Anstieg des Mietniveaus. Den anhaltenden Aufwärtstrend des Mietpreisniveaus, trägt dem Umstand Rechnung, dass seit geraumer Zeit eine „Über“-Nachfrage nach anmietbaren Wohnraum vorhanden ist.

Außerdem wird der Mietpreis gerade in den Randgemeinden von Würzburg wie z.B. Gerbrunn, Estenfeld und Veitshöchheim durch den hohen Mietpreis im Stadtgebiet Würzburg geprägt.

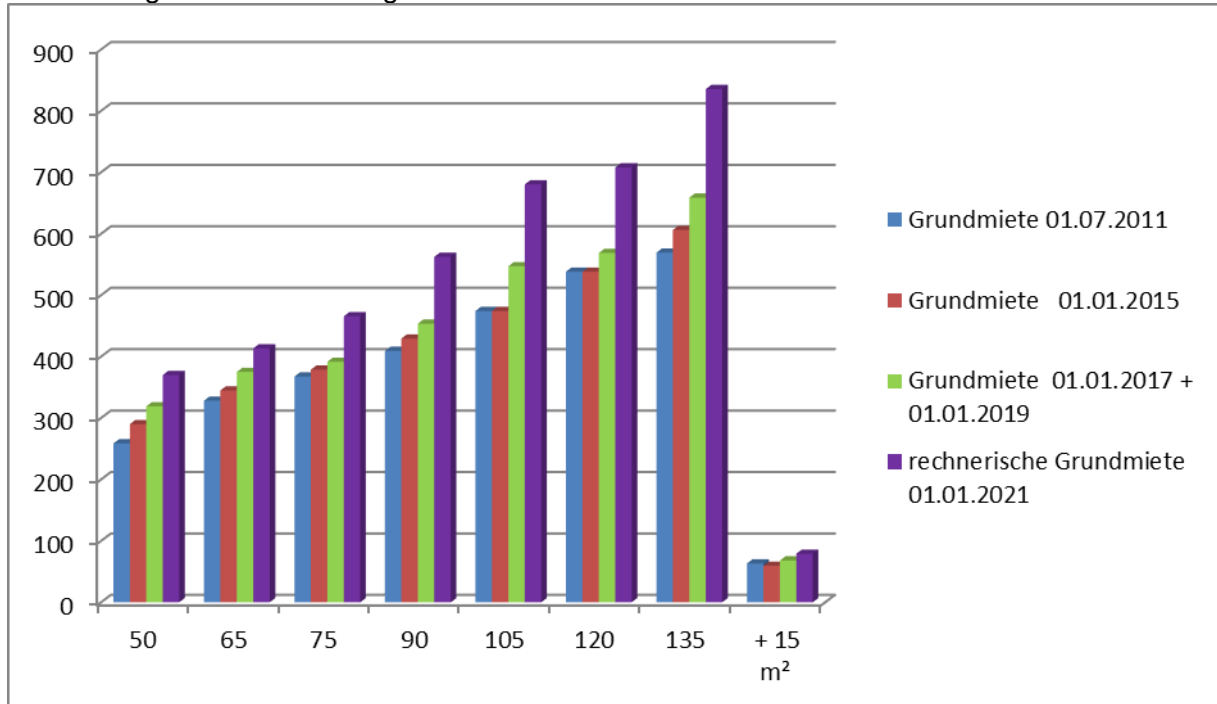
In der nachfolgenden Tabelle und dem Diagramm wird die Veränderung des errechneten Quadratmeterpreises je Wohnungsgröße seit 2011 im Landkreis Würzburg anhand der Angemessenheitsgrenzen aufgezeigt:

Wohnungsgröße in m ² (bis)	2011		2015		Veränderung 2015 zu 2011		2017/2019				2021		Veränderung 2021 zu 2017/19	
	Grundmiete	Preis je m ² Grundmiete	Grundmiete	Preis je m ² Grundmiete	prozentual	absolut	Grundmiete	Preis je m ² Grundmiete	Veränderung 2017/19 zu 2015		rechnerische Grundmiete	rechnerische Grundmiete je m ²	Veränderung 2021 zu 2017/19	
	01.07.2011	01.07.2011	01.01.2015	01.01.2015			01.01.2017 + 01.01.2019	01.01.2017 + 01.01.19	prozentual	absolut	01.01.2021	01.01.2021	prozentual	absolut
50	258,75	5,175 €	290,00 €	5,80 €	12,08%	0,63 €	319,00 €	6,38 €	10,00%	0,58 €	370,00 €	7,40 €	15,99%	1,02 €
65	328,19	5,049 €	344,88 €	5,31 €	5,17%	0,26 €	375,05 €	5,77 €	8,66%	0,46 €	413,40 €	6,36 €	10,23%	0,59 €
75	367,65	4,902 €	378,75 €	5,05 €	3,02%	0,15 €	391,50 €	5,22 €	3,37%	0,17 €	465,75 €	6,21 €	18,97%	0,99 €
90	409,41	4,549 €	429,30 €	4,77 €	4,86%	0,22 €	453,60 €	5,04 €	5,66%	0,27 €	562,50 €	6,25 €	24,01%	1,21 €
105	474,29	4,517 €	474,29 €	4,52 €	0,00%	0,00 €	547,05 €	5,21 €	15,34%	0,69 €	680,40 €	6,48 €	24,38%	1,27 €
120	538,2	4,485 €	538,20 €	4,49 €	0,00%	0,00 €	568,80 €	4,74 €	5,69%	0,25 €	708,00 €	5,90 €	24,47%	1,16 €
135	569,3	4,217 €	606,15 €	4,49 €	6,47%	0,27 €	658,80 €	4,88 €	8,69%	0,39 €	835,65 €	6,19 €	26,84%	1,31 €
+ 15 m ²	63,26	4,217 €	59,40 €	4,22 €	0,00%	0,00 €	68,10 €	4,54 €	7,66%	0,32 €	79,05 €	5,27 €	16,08%	0,73 €



Hieraus ist nochmals ersichtlich, dass die Quadratmeterpreise stetig angestiegen sind. Die derzeitigen Anstiege sind überproportional und geben wieder, dass sich der Wohnungsmarkt merklich angespannt hat.

Nachfolgend noch ein Vergleich der Grundmieten:



3. Neuermittlung der abstrakt angemessenen Nebenkosten

Auch erfasst in der Referenzmiete sind die mietvertraglich geschuldeten kalten Betriebskosten. Diese ergeben sich aus § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung. Bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Nebenkosten pro Quadratmeter wurden die gleichen Datengrundlagen wie bei der Ermittlung der Grundmiete (siehe oben) und zusätzlich der Betriebskostenspiegel Bayern vom Deutschen Mieterbund Landesverband Bayern e.V. verwendet⁸.

Bei den letzten Berechnungen wurden die angemessenen Nebenkosten lediglich mit den Werten aus dem bundesweiten Betriebskostenspiegel ermittelt.

Nach den Ausführungen in den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales⁹ sowie des Forschungsberichts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales¹⁰ sind jedoch die **SGB-II-Daten** (wenn nicht ein lokaler Betriebskostenspiegel im Rahmen der Mietspiegelerhebung erstellt wurde) die bestmögliche regionalisierte Datenquelle für kalte Nebenkosten. Deren Mittelwerte können dann mit anderen nettokalten Datenquellen kombiniert werden. Ebenso wie bei den Mieten wird davon ausgegangen, dass die SGB-II-Statistik repräsentativ für SGB II und SGB XII ist.

⁸ Betriebskostenspiegel Bayern <http://www.mieterbund-bayern.org/neuer-betriebskostenspiegel-fur-bayern-2017>; http://www.mieterbund-bayern.org/data/news/files/bks_aj2017_bayern.pdf

⁹ Schreiben vom 04.04.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger (unter V. 6.)

¹⁰ Forschungsbericht 478 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus Januar 2017 zur Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (unter 7.3.3)

Daher werden bei der Berechnung der angemessenen Nebenkosten pro Quadratmeter der Mittelwert der Nebenkosten aus den Bestandsmieten OK.Sozius genommen und mit den Daten aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool und dem Betriebskostenspiegel für Bayern kombiniert. Es wurde nicht auf den Bundesweiten Betriebskostenspiegel zurückgegriffen, sondern auf den für Bayern, da dieser als spezieller und örtlicher Betriebskostenspiegel die lokalen Preise und Gegebenheiten besser widerspiegelt. Dieser wurde ebenfalls vom Deutschen Mieterbund vom Landesverband Bayern e.V. speziell für Bayern herausgegeben.

SGB II Bestandsdaten und Wohnungsbeobachtungstool

Die Daten, welche bereits für die Grundmieten aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool heruntergeladen und aus dem Fachverfahren OK.Sozius ermittelt wurden, wurden ebenfalls für die Nebenkosten weiterverarbeitet.

Auch hier erfolgte wie bei der Ermittlung der angemessenen Grundmiete eine Bereinigung der Daten. Alle Wohnungen zu welchen keine Daten für Nebenkosten vorlagen, wurden von der Auswertung ausgeschlossen.

Danach wurde ebenfalls wie bei den Grundmieten eine Extremwertkappung vorgenommen. Um eine einheitliche und wertungsfreie Bereinigung zu erhalten wurden jeweils 2,5 Prozent der untersten und obersten Nebenkostenwerte nicht in die Berechnung einbezogen. Mit den übrigen Werten erfolgte die Ermittlung der durchschnittlichen Nebenkosten.

Es verblieben danach insgesamt 1104 Daten aus OK.Sozius Bestandswohnungen und 3436 Datensätze aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool, welche in die Berechnungen einfließen konnten. Insgesamt wurden somit die Nebenkosten von 4540 Wohnungen ausgewertet, welche in die weitere Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises für Nebenkosten eingeflossen sind.

Eine Unterscheidung in Kohorten kann hier entfallen und auf die Durchschnittswerte der Nebenkosten zurückgegriffen werden, weil hier die Faktoren Wohnungsgröße und Wohnungsstandard nicht eine derart herausgehobene Bedeutung für die Ermittlung der angemessenen kalten Betriebskosten haben. Es können somit Mittelwerte gebildet werden.

Die Berechnungen ergaben durchschnittliche Nebenkosten pro m² wie folgt:

SGB II-Bestandsmieten:	1,24 Euro
Wohnungsmarktbeobachtungstool:	1,39 Euro

Betriebskostenspiegel

Zur Festsetzung der Nebenkosten wird auf den aktuellsten Betriebskostenspiegel 2017 (Datenenerfassung 2018/2019; Herausgabe 08.11.19) des Deutschen Mieterbundes Landesverband Bayern e. V. zurückgegriffen.

Dieser sieht im Durchschnitt **0,94 Euro/m²** für die betreffenden kalten Betriebskosten vor.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Werte aus **allen** Erkenntnisquellen:

	Mittelwert Nebenkosten pro m²
SGB II-Bestandsmieten 31.07.2020	1,24 €
Wohnungsmarktbeobachtungstool 01.08.2018 - 31.07.2020	1,39 €
Betriebskostenspiegel Deutscher Mieterbund für Bayern 2019 Aj. 2017	0,94 €
Durchschnittliche Nebenkosten pro m²	1,19 €

Die Neufestsetzung der Nebenkosten erfolgt mit **1,19 € je m²** entsprechend den aktuell berechneten Werten aus den drei Datengrundlagen. Dies spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten der Nebenkosten wieder. Bei den Nebenkosten ergaben sich somit geringfügige Änderungen zu den aktuellen Werten.

Nachfolgend eine Tabelle zur Entwicklung der Nebenkostenwerte seit den letzten Berechnungen zum 01.01.2017 und rechnerische Berechnung ohne Umsetzung zum 01.01.2019 im Vergleich zu den neu errechneten durchschnittlichen Nebenkosten.

	bisherige Nebenkosten 01.01.2017 je m ² Betriebskosten- spiegel Aj. 2013	Berechnung 01.01.19 Nebenkosten je m ² Betriebskosten- spiegel Aj. 2015	01.01.2021 neue Neben- kosten je m ²	Veränderung absolut je m ²	Veränderung prozentual
durchschnittliche Nebenkosten je m ²	1,05 €	1,09 €	1,19 €	0,10 €	9,17%

Somit ergeben sich folgende abstrakte Angemessenheitsgrenzen für kalte Nebenkosten pro Kohorte:

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	Nebenkosten je m ²	Nebenkosten
1 Person	50 m ²	1,19 €	59,50 €
2 Personen	65 m ²		77,35 €
3 Personen	75 m ²		89,25 €
4 Personen	90 m ²		107,10 €
5 Personen	105 m ²		124,95 €
6 Personen	120 m ²		142,80 €
7 Personen	135 m ²		160,65 €
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m ²		17,85 €

4. Neuermittlung der angemessenen Heizkosten

Neben den Kosten für die Unterkunft hat der Leistungsberechtigte auch einen Anspruch auf Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung (ab 01.01.2011 bei Verbundanlagen) bzw. plus dezentrale Warmwasserversorgung. Die Kosten für Heizung und Warmwasser werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Für die Berechnung der Gesamtangemessenheitsgrenze sowie die Gewährung der Heizkosten bei einmaligen Beschaffungen müssen somit auch die angemessenen Heiz- und Warmwasserkosten bzw. Verbräuche ermittelt werden.

Bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten steht die Einzelfallprüfung, die konkret-individuelle Angemessenheitsprüfung, aufgrund der Vielzahl der den Heizbedarf beeinflussender Faktoren im Vordergrund. Da eine Festlegung von abstrakt angemessenen Heizkosten nur sehr schwer möglich ist.

Die Aufwendungen für Heizung sind von vielen Faktoren, unter anderem bautechnischen Zustand der Heizungsanlage und der Dämmung des Gebäudes abhängig, Zur Verwaltungsvereinfachung und als Anhaltspunkt ist hier daher eine Bildung von Richtwerten auch im Sinne sog. Nichtprüfungsgrenzen zulässig.

Bei der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze, welche im Jobcenter Landkreis Würzburg angewandt wird, ist jedoch die Festlegung eines als abstrakt angemessenen anzusehenden Heizkostenpreises pro Quadratmeter für eine einfache Wohnung erforderlich.

Es wird somit für die Heizkosten ebenfalls ein abstrakt angemessener Bedarf (mit anschließender konkret-individueller Angemessenheitsprüfung) ermittelt.

Ein kommunaler Heizspiegel für den Landkreis Würzburg liegt nicht vor, so dass hier auf den Heizspiegel 2019 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit¹¹ zurückgegriffen wird.

Des Weiteren werden bei der Berechnung der angemessenen laufenden Heizkosten die SGB II- Bestandsdaten ausgewertet sowie die Daten aus der TECHEM Energiekennwerte Studie 2019 herangezogen.

4.1 Einmalige Beschaffungen Heizung

Soweit der Energiebedarf durch selbstbeschaffte Heizstoffe für Heizung bzw. Heizung und Warmwasser gedeckt wird, bei denen eine Einmalleistung notwendig ist, werden vom Jobcenter die Kosten für die Einmalleistung übernommen.

Als Grundlage wird hier der Heizspiegel herangezogen.

Die Kennzahlen für die einmalige Beschaffung von Heizbedarf müssen nicht angepasst werden.

Da die Berechnungsgrößen für selbst beschafften Heizbedarf bei der Festsetzung zum 01.07.2011 großzügig definiert wurden, ist eine Anpassung hier nicht notwendig.

Hier wurde ein Verbrauch von **200 kWh pro m²/Jahr** berücksichtigungsfähiger Wohnfläche zu Grunde gelegt. Nach dem Heizspiegel 2019 entspricht dies in den ausgewiesenen Kategorien Heizöl, Erdgas und Fernwärme dem mittleren Bereich der Bandbreite der Einstufung „erhöhter“ bis „zu hoher“ Heizbedarf (siehe unten). Dies wird als angemessener Wert für die Nichtprüfungsgrenze gesehen.

Aus den Heizspiegeln der letzten Jahre ist im Vergleich ersichtlich, dass die Verbräuche und Kosten sich jährlich im Durchschnitt insgesamt verringert haben.

Es wird bei den Grenzen für Einmalbeschaffungen auf den Verbrauchswert abgestellt und die Preisschwankungen werden somit laufend berücksichtigt.

Hier ist zu beachten, dass es sich hier um eine Nichtprüfungsgrenze handelt. Wird der Wert überschritten, hat dies nicht zwangsläufig die Unangemessenheit der Kosten im Einzelfall zur Folge. Die Höhe der Heizkosten ist typischerweise von diversen Faktoren abhängig, die sehr unterschiedlich sein können (z.B. Lage der Wohnung, Dämmung, Baujahr).

Es ist daher zwingend im Einzelfall zu prüfen, ob die Mehrkosten bzw. der Mehrverbrauch bei Überschreiten der Nichtprüfungsgrenze auf ein unwirtschaftliches Verhalten (mit der Folge der Unangemessenheit) oder auf andere Faktoren zurückzuführen sind. In diesem Fall können auch den Richtwert übersteigende Kosten angemessen sein.

Dass der Wert von 200 kWh pro m²/Jahr angemessen ist zeigt sich auch aus der aktuellsten Techem Energiekennwerte Studie 2019. Der Energieverbrauch für Heizung und

¹¹ Heizspiegel 2019 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund e. V. und dem Verband kommunaler, Herausgeberin co2online gemeinnützige GmbH, Unternehmen e. V.; <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizspiegel/>; <https://www.heizspiegel.de/fileadmin/hs/heizspiegel-2019/heizspiegel-2019.pdf>

Warmwasser für die Postleitregion Würzburg (PLZ 95000-97999) liegt bei einer Gebäudegröße bis 200 m² bei 173,88 kWh für Erdgas, bei 143,23 kWh für Fernwärme und bei 14,80 l/m² somit 155,4 kWh für Heizöl.¹²

Aus dieser Studie ist somit ersichtlich, dass die durchschnittlichen Verbräuche niedriger sind als die für die Nichtprüfungsgrenze angesetzten 200 kWh/m² und die Verbräuche sowie die Kosten in den letzten Jahren zurückgegangen sind. Der höher angesetzte Wert als die durchschnittlichen kWh/m² ist jedoch auch gerechtfertigt im Hinblick auf den einfachen Wohnungsstandard, welcher oft mit älteren Heizanlagen und schlechterer Dämmung einhergeht. Des Weiteren setzt die Rechtsprechung auf den Wert „extrem erhöht“.

Der angesetzte Wert von 200 kWh/m² als Nichtprüfungsgrenze ist somit angemessen.

Liegen die geltend gemachten Heizkosten unterhalb dieser Nichtprüfungsgrenze, wird von angemessenen Heizkosten ausgegangen.

Nachfolgend der Auszug aus dem Heizspiegel 2019.

Wohnfläche des Gebäudes in m ²	Energieträger/ Heizsystem	kWh Verbrauch in Kilowattstunden je m ² und Jahr				€ Kosten in Euro je m ² und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 87	bis 154	bis 245	ab 246	bis 7,40	bis 11,30	bis 16,40	ab 16,41
	Heizöl	bis 100	bis 160	bis 239	ab 240	bis 9,30	bis 13,20	bis 18,20	ab 18,21
	Fernwärme	bis 79	bis 133	bis 229	ab 230	bis 9,10	bis 13,60	bis 21,30	ab 21,31
	Wärmepumpe	bis 27	bis 42	bis 93	ab 94	bis 7,80	bis 10,90	bis 21,10	ab 21,11
251 – 500	Erdgas	bis 85	bis 149	bis 231	ab 232	bis 7,00	bis 10,60	bis 15,10	ab 15,11
	Heizöl	bis 97	bis 155	bis 233	ab 234	bis 8,90	bis 12,60	bis 17,40	ab 17,41
	Fernwärme	bis 76	bis 127	bis 218	ab 219	bis 8,70	bis 12,90	bis 20,10	ab 20,11
	Wärmepumpe	bis 26	bis 41	bis 91	ab 92	bis 7,30	bis 10,30	bis 20,20	ab 20,21
501 – 1.000	Erdgas	bis 83	bis 143	bis 218	ab 219	bis 6,70	bis 10,00	bis 14,00	ab 14,01
	Heizöl	bis 94	bis 151	bis 227	ab 228	bis 8,40	bis 12,10	bis 16,80	ab 16,81
	Fernwärme	bis 73	bis 122	bis 209	ab 210	bis 8,30	bis 12,30	bis 19,10	ab 19,11
	Wärmepumpe	bis 25	bis 40	bis 90	ab 91	bis 6,90	bis 9,80	bis 19,40	ab 19,41
über 1.000	Erdgas	bis 81	bis 139	bis 210	ab 211	bis 6,50	bis 9,60	bis 13,30	ab 13,31
	Heizöl	bis 92	bis 149	bis 224	ab 225	bis 8,20	bis 11,80	bis 16,30	ab 16,31
	Fernwärme	bis 71	bis 118	bis 203	ab 204	bis 8,00	bis 11,90	bis 18,40	ab 18,41
	Wärmepumpe	bis 24	bis 39	bis 89	ab 90	bis 6,70	bis 9,50	bis 18,90	ab 18,91

Quelle: Heizspiegel 2019, Herausgeberin co2online gemeinnützige GmbH, im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Er entsteht in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund e.V. und dem Verband kommunaler Unternehmen e.V.; Stand 11/2019 Daten und Grafik www.co2online.de

¹² TECHEM Studie Techem Energiekennwerte 2019 unter 1. Das Wichtigste in Kürze sowie (S. 17-25) sowie Tabelle B.2 Seite 186

4.2 Laufende monatliche Kosten für Heizung

Die laufenden monatlichen Heizkosten wurden zuletzt bei der Festsetzung der Mietobergrenzen zum 01.01.2017 mit angepasst. Hier ist eine Anpassung erforderlich.

Zuletzt wurden die angemessenen Heizkosten mit und ohne Warmwasser lediglich mit den Werten aus dem bundesweiten Heizspiegel ermittelt.

Nach den Ausführungen in den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales¹³ sowie des Forschungsberichts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales¹⁴ sind jedoch die SGB-II-Daten die bestmögliche regionalisierte Datenquelle für Heizkosten. Ebenso wie bei den Mieten wird davon ausgegangen, dass die SGB-II-Statistik repräsentativ für SGB II und SGB XII ist.

Daher werden bei der Neuberechnung der angemessenen Heizkosten pro Quadratmeter der Mittelwert der Heizkosten jeweils mit und ohne Warmwasser aus den Bestandsmieten SGB II aus dem Fachverfahren OK.Sozius, aus den Daten aus dem vorliegenden Heizspiegel 2019 (siehe oben) sowie aus den Daten der TECHEM Studie Energiekennwerte 2019 gebildet.

SGB II Bestandsdaten

Die Daten, welche bereits für die Grundmieten und Nebenkosten aus dem Fachverfahren OK.Sozius ermittelt wurden, wurden ebenfalls für die Heizkosten verwendet. Hier wurde noch zusätzlich unterschieden, ob die Heizkosten inklusive oder exklusive Warmwasser waren.

Hierbei konnte nicht auf die Daten aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool zurückgegriffen werden, weil dort die Heizkosten nicht mit erfasst werden.

Auch hier erfolgte wie bei der Ermittlung der angemessenen Grundmiete eine Bereinigung der Daten. Alle Wohnungen bei welchen keine Daten zu Heizkosten vorlagen wurden von der Auswertung ausgeschlossen.

Danach wurde ebenfalls eine Extremwertkappung vorgenommen. Um eine einheitliche und wertungsfreie Bereinigung zu erhalten, wurden jeweils 2,5 Prozent der untersten und obersten Heizkostenwerte nicht in die Berechnung einbezogen. Mit den übrigen Werten erfolgte die Ermittlung der durchschnittlichen Heizkosten.

Es verblieben danach insgesamt 1048 Heizkostenwerte aus den SGB II Bestandswohnungen, welche in die weitere Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises für Heizkosten eingeflossen sind. Aus den Bestandsfällen waren 969 Fälle mit zentraler Warmwasserversorgung (Abrechnung über Heizkosten) und 79 Fälle mit dezentraler Warmwasserversorgung.

Auch hier kann wie bei den Nebenkosten auf die Durchschnittswerte zurückgegriffen werden.

Die Berechnungen ergaben durchschnittliche Heizkosten pro m² wie folgt:

	Mittelwert Heizkosten mit WW pro m²	Mittelwert Heizkosten ohne WW pro m²
SGB II-Bestandsmieten 31.07.2020	1,19	1,06

¹³ Schreiben vom 04.04.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger (unter V. 6.)

¹⁴ Forschungsbericht 478 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus Januar 2017 zur Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (unter 7.4.4)

Heizspiegel:

Des Weiteren wird auf die Daten aus dem aktuellen Heizspiegel 2019 (Abrechnungsjahr 2018) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zurückgegriffen. Dieser zeigt im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt gesunkene Kosten.

Im Vergleich zu den Heizkosten für die letzte Festsetzung (01.01.2017) sind die Heizkosten somit weiter gesunken. Dies spiegelt den aktuellen Markt wieder.

Auf den Heizspiegel 2019 welcher oben unter 4.1 abgebildet ist wird verwiesen. Bei den oben abgebildeten Kosten handelt es sich um die Jahreskosten je m² inklusive Warmwasseraufbereitung.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und für eine Vereinfachung für die Kunden wurde durch den Sozialausschuss des Landkreises Würzburg am 07.11.2016 beschlossen, beginnend ab dem 01.01.2017 keine Differenzierung hinsichtlich der Heizkostenart mehr vorzunehmen. Die nachfolgenden Werte gelten somit insbesondere für Heizarten wie Öl, Gas, Fernwärme. Die Wärmepumpe ist bei von SGB II – Leistungsempfängern angemieteten Wohnungen nahezu nicht vertreten und wird daher aus der Berechnung außen vor gelassen. Eine einheitliche Festsetzung der Kosten für die Heizung vereinfacht insbesondere die Wohnungssuche innerhalb des Landkreises Würzburg. Hierbei wurde die Mitte der Spannweite der Kategorie „erhöhter“ bis „zu hoher“ Heizkostenbedarf für Gebäude von 100 – 250 qm² (Heizspiegel 2019) gewählt.

Aus den Quadratmeterkosten für die Heizarten Öl, Gas und Fernwärme wurde der Durchschnitt gebildet.

Hierbei ergaben sich folgende Durchschnittspreise je m²:

	Kategorie erhöhter Bedarf bis zu hoch 100 bis 250 m ²		Mitte der Spannweite erhöhter bis zu hoher Heizkostenbedarf m ² /Jahr	m ² Kosten je Monat
			inkl. Warmwasser	
Heizöl	13,21 €	18,21 €	15,71 €	1,31 €
Erdgas	11,31 €	16,41 €	13,86 €	1,16 €
Fernwärme	13,61 €	21,31 €	17,46 €	1,46 €
Durchschnitt Heizkosten pro m²				1,31 €
			ohne Warmwasser¹⁵	
Heizöl	11,66 €	16,66 €	14,16 €	1,18 €
Erdgas	9,76 €	14,86 €	12,31 €	1,03 €
Fernwärme	12,06 €	19,76 €	15,91 €	1,33 €
Durchschnitt Heizkosten pro m²				1,18 €

¹⁵ Die abgebildeten Werte des Heizspiegels 2019 beinhalten die Kosten für Raumwärme **und** Warmwasseraufbereitung. Entsprechend dem Heizspiegel 2019 reduzieren sich diese Werte um 1,55 € je m² für Gebäude ohne zentrale Warmwasseraufbereitung.

Studie TECHEM Energiekennwerte 2019¹⁶:

Nach den Ausführungen in den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sowie des Forschungsberichts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kommt als weitere Datenquelle für Heizenergieverbräuche und Heizkosten die Erhebung der Firma Techem in Frage.

Hier kann man aus den Tabellen der Studie unter A.2 aus der Tabelle zu dem Energieverbrauch für Heizung und unter B.2 zu dem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser für die Postleitregion Würzburg (PLZ 95000-97999) bei einer Gebäudegröße bis 200 m² die durchschnittlichen Heizkosten pro m² herauslesen.

Auch hier werden wieder die Durchschnittswerte aus den drei Heizarten Heizöl, Erdgas und Fernwärme berechnet.

Es wird zugunsten der Kunden mit dem Wert Gebäudegrößen bis 200 m² gerechnet. Hieraus ergeben sich folgende Werte:

	Heizkosten €/m ²	m ² Kosten je Monat
	inkl. Warmwasser	
Heizöl	12,58 €	1,05 €
Erdgas	14,09 €	1,17 €
Fernwärme	17,69 €	1,47 €
Durchschnitt Heizkosten pro m²		1,23 €
	ohne Warmwasser	
Heizöl	14,18 €	1,18 €
Erdgas	13,48 €	1,12 €
Fernwärme	13,24 €	1,10 €
Durchschnitt Heizkosten pro m²		1,14 €

Zusammenfassend ergeben sich folgende Werte aus den drei Erkenntnisquellen:

Zur Festlegung der Heizkosten je Quadratmeter wurde der Mittelwert zwischen den drei Werten als Grundlage herangezogen.

	Mittelwert Heizkosten mit WW pro m²	Mittelwert Heizkosten ohne WW pro m²
SGB II-Bestandsmieten 31.07.2020	1,19 €	1,06 €
Heizspiegel 2019	1,31 €	1,18 €
Techem Energiekennwerte 2019	1,23 €	1,14 €
Durchschnittliche Heizkosten pro m²	1,24 €	1,13 €

Die Neufestsetzung der Heizkosten erfolgt somit auf **1,24 € je m²** mit Warmwasser und auf **1,13 € je m²** ohne Warmwasser.

¹⁶ TECHEM Studie Energiekennwerte 2019 Tabelle A.2 Seite 140 sowie Tabelle B.2 Seite 186

Im Vergleich zu den bisherigen Heizkostenwerten gingen die Werte aus dem Heizspiegel 2019 (Abrechnungsjahr 2018) spürbar zurück. In der letzten Fortschreibung der Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg mit welchem die Werte tatsächlich geändert wurden (zum 01.01.2017) lag der Heizspiegel 2015 mit dem Abrechnungsjahr 2014 zugrunde.

Hier lagen die Kosten je m² inkl. Warmwasser noch bei 1,43 Euro und die Kosten je m² ohne Warmwasser noch bei 1,28 Euro.

In der nachfolgenden Tabelle werden die neuen durchschnittlichen Heizkosten im Vergleich zu den derzeit festgesetzten Werten gezogen:

	bisherige Heizkosten je m ² Heizspiegel 2015 (seit 01.01.2017)	neue Heizkosten je m ²	Veränderung absolut je m ²	Veränderung prozentual
durchschnittliche Heizkosten mit WW je m ²	1,43 €	1,24 €	-0,19 €	-15,32%
durchschnittliche Heizkosten ohne WW je m ²	1,28 €	1,13 €	-0,15 €	-13,27%

Somit ergeben sich folgende abstrakte Angemessenheitswerte für Heizkosten pro Kohorte:

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	Heizkosten je m ² inkl. Warmwasser	Heizkosten inkl. Warmwasser	Heizkosten je m ² ohne Warmwasser	Heizkosten ohne Warmwasser
1 Person	50 m ²	1,24 €	62,00 €	1,13 €	56,50 €
2 Personen	65 m ²		80,60 €		73,45 €
3 Personen	75 m ²		93,00 €		84,75 €
4 Personen	90 m ²		111,60 €		101,70 €
5 Personen	105 m ²		130,20 €		118,65 €
6 Personen	120 m ²		148,80 €		135,60 €
7 Personen	135 m ²		167,40 €		152,55 €
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m ²		18,60 €		16,95 €

III. Endergebnisse:

Rechnerisch ergeben sich aufgrund des Beobachtungszeitraums August 2018 bis Juli 2020 nachfolgende neue abstrakte angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung für den Landkreis Würzburg (Mietobergrenzen).

Es ist hier zu erwähnen, dass wenn die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag liegen, der konkret angemessene Bedarf zu ermitteln ist. Es hat somit die konkret-individuelle Angemessenheitsprüfung des Einzelfalles zu erfolgen.

a) Bei selbst beschafften Heizmaterial bzw. direkter Abrechnung mit dem Energieversorger (§ 22 Abs. 1 SGB II)

In diesen Fällen ist nach wie vor eine Angemessenheitsgrenze i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II notwendig. Diese stellt auf die Bruttokaltmiete ab und umfasst sowohl die Grundmiete als auch die kalten Nebenkosten.

Angemessenheitsgrenze § 22 Abs. 1 SGB II (Miete, Nebenkosten ohne Heizkosten)						
Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche (m ²) bis zu	m ² -Preis Nettokaltmiete	Angemessene Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m ²)	angemessene kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	angemessene Unterkunftskosten ohne Heizkosten*
1 Person	50	7,40 €	370,00 €	59,50 €	429,50 €	430,00 €
2 Personen	65	6,36 €	413,40 €	77,35 €	490,75 €	491,00 €
3 Personen	75	6,21 €	465,75 €	89,25 €	555,00 €	555,00 €
4 Personen	90	6,25 €	562,50 €	107,10 €	669,60 €	670,00 €
5 Personen	105	6,48 €	680,40 €	124,95 €	805,35 €	806,00 €
6 Personen	120	5,90 €	708,00 €	142,80 €	850,80 €	851,00 €
7 Personen	135	6,19 €	835,65 €	160,65 €	996,30 €	997,00 €
jede weitere Person jeweils zusätzlich	15	5,27 €	79,05 €	17,85 €	96,90 €	97,00 €

* Zur Verwaltungsvereinfachung werden die angemessenen Unterkunftswerte jeweils auf volle Euro gerundet.

b) Gesamtangemessenheitsgrenze inkl. Heizkosten (§ 22 Abs. 10 SGB II)

Bei der Gesamtangemessenheitsgrenze ist eine Differenzierung hinsichtlich einer dezentralen oder zentralen Warmwasseraufbereitung notwendig.

Gesamtangemessenheitsgrenze § 22 Abs. 10 SGB II inkl. Heizkosten ohne Warmwasser								
Haushaltsgröße	Angem. Wohnfläche	m ² -Preis Nettokaltmiete	Angem. Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m ²)	angem. kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	Angem. Unterkunftskosten inkl. HK ohne Warmwasser*
1 Person	bis zu 50 m ²	7,40 €	370,00 €	59,50 €	429,50 €	56,50 €	486,00 €	486,00 €
2 Pers.	bis zu 65 m ²	6,36 €	413,40 €	77,35 €	490,75 €	73,45 €	564,20 €	565,00 €
3 Pers.	bis zu 75 m ²	6,21 €	465,75 €	89,25 €	555,00 €	84,75 €	639,75 €	640,00 €
4 Pers.	bis zu 90 m ²	6,25 €	562,50 €	107,10 €	669,60 €	101,70 €	771,30 €	772,00 €
5 Pers.	bis zu 105 m ²	6,48 €	680,40 €	124,95 €	805,35 €	118,65 €	924,00 €	924,00 €
6 Pers.	bis zu 120 m ²	5,90 €	708,00 €	142,80 €	850,80 €	135,60 €	986,40 €	987,00 €
7 Pers.	bis zu 135 m ²	6,19 €	835,65 €	160,65 €	996,30 €	152,55 €	1.148,85 €	1.149,00 €
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m ²	5,27 €	79,05 €	17,85 €	96,90 €	16,95 €	113,85 €	114,00 €

Gesamtangemessenheitsgrenze § 22 Abs. 10 SGB II inkl. Heizkosten inkl. Warmwasser								
Haushalts-größe	Angem. Wohnfläche	m ² -Preis Nettokaltmiete	Angem. Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m ²)	angem. kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	Angem. Unterkunftskosten inkl. HK und Warmwasser*
1 Person	bis zu 50 m ²	7,40 €	370,00 €	59,50 €	429,50 €	62,00 €	491,50 €	492,00 €
2 Pers.	bis zu 65 m ²	6,36 €	413,40 €	77,35 €	490,75 €	80,60 €	571,35 €	572,00 €
3 Pers.	bis zu 75 m ²	6,21 €	465,75 €	89,25 €	555,00 €	93,00 €	648,00 €	648,00 €
4 Pers.	bis zu 90 m ²	6,25 €	562,50 €	107,10 €	669,60 €	111,60 €	781,20 €	782,00 €
5 Pers.	bis zu 105 m ²	6,48 €	680,40 €	124,95 €	805,35 €	130,20 €	935,55 €	936,00 €
6 Pers.	bis zu 120 m ²	5,90 €	708,00 €	142,80 €	850,80 €	148,80 €	999,60 €	1.000,00 €
7 Pers.	bis zu 135 m ²	6,19 €	835,65 €	160,65 €	996,30 €	167,40 €	1.163,70 €	1.164,00 €
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m ²	5,27 €	79,05 €	17,85 €	96,90 €	18,60 €	115,50 €	116,00 €

* Zur Verwaltungsvereinfachung werden die angemessenen Unterkunftswerte jeweils auf volle Euro gerundet.

IV. Neufestsetzung der abstrakten Angemessenheitswerte

1. Empfehlung der Verwaltung

Die Neufestsetzung der Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg wird zum 01.01.2021 empfohlen.

2. Veränderungen durch die neuen Werte

Nachfolgend werden die neuen Angemessenheitsgrenzen im Vergleich zu den aktuellen Werten aufgezeigt.

a. Bei selbst beschafften Heizmaterial bzw. direkter Abrechnung mit dem Energieversorger (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Bruttokaltmiete 01.01.2017	Bruttokaltmiete 01.01.2021	Veränderung	
		absolut	prozentual
372,00 €	430,00 €	58,00 €	15,59%
444,00 €	491,00 €	47,00 €	10,59%
471,00 €	555,00 €	84,00 €	17,83%
549,00 €	670,00 €	121,00 €	22,04%
658,00 €	806,00 €	148,00 €	22,49%
695,00 €	851,00 €	156,00 €	22,45%
801,00 €	997,00 €	196,00 €	24,47%
84,00 €	97,00 €	13,00 €	15,48%

b. Gesamtangemessenheitsgrenze inkl. Heizkosten ohne Warmwasser (§ 22 Abs. 10 SGB II)

Gesamt-angemessenheitsgrenze (ohne Warmwasser) 01.01.2017	Gesamt-angemessenheitsgrenze neu (ohne Warmwasser) 01.01.2021	Veränderung	
		absolut	prozentual
436,00 €	486,00 €	50,00 €	11,47%
527,00 €	565,00 €	38,00 €	7,21%
567,00 €	640,00 €	73,00 €	12,87%
664,00 €	772,00 €	108,00 €	16,27%
792,00 €	924,00 €	132,00 €	16,67%
849,00 €	987,00 €	138,00 €	16,25%
974,00 €	1.149,00 €	175,00 €	17,97%
104,00 €	114,00 €	10,00 €	9,62%

c. Gesamtangemessenheitsgrenze inkl. Heizkosten und inkl. Warmwasser (§ 22 Abs. 10 SGB II)

Gesamt-angemessenheitsgrenze (inkl. Warmwasser) 01.01.2017	Gesamt-angemessenheitsgrenze neu (inkl. Warmwasser) 01.01.2021	Veränderung	
		absolut	prozentual
443,00 €	492,00 €	49,00 €	11,06%
537,00 €	572,00 €	35,00 €	6,52%
578,00 €	648,00 €	70,00 €	12,11%
677,00 €	782,00 €	105,00 €	15,51%
808,00 €	936,00 €	128,00 €	15,84%
867,00 €	1.000,00 €	133,00 €	15,34%
994,00 €	1.164,00 €	170,00 €	17,10%
106,00 €	116,00 €	10,00 €	9,43%

d. Betroffene Bedarfsgemeinschaften (mit aktueller Mietobergrenze)

Mit der aktuell gültigen Angemessenheitsgrenze des Landkreises Würzburg sind 217 von 1266 Bedarfsgemeinschaften mit Mietkosten¹⁷ auf die Mietobergrenze abgesenkt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 17,14 % aller Bedarfsgemeinschaften.

¹⁷ Stichtag Datenbestand 31.07.2020 1596 BGs, daraus herausgerechnet BGs ohne Miete, BGs mit Eigenheim, GU, DU, Obdachlosenunterkünfte ergibt 1266 BGs

Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Bisherige MOG		
	Anzahl BG	Anteil (in %) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (in %) aller BG
1 Person	98	45,16%	7,74%
2 Personen	50	23,04%	3,95%
3 Personen	33	15,21%	2,61%
4 Personen	18	8,29%	1,42%
5 Personen	12	5,53%	0,95%
6 Personen	3	1,38%	0,24%
7 Personen	2	0,92%	0,16%
8 Personen	1	0,46%	0,08%
	217		17,14%

e. Betroffene Bedarfsgemeinschaften (mit neuer Mietobergrenze)

Mit der neuen Angemessenheitsgrenze des Landkreises Würzburg wären noch 139 von 1266 Bedarfsgemeinschaften auf die Mietobergrenze abgesenkt. Dies würde einem prozentualen Anteil von dann 10,64 % aller Bedarfsgemeinschaften entsprechen. Somit ergäbe sich eine Reduzierung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften um 78 Bedarfsgemeinschaften (- 35,9 % (Basiswert 217 gedeckelte Bedarfsgemeinschaften)).

Haushaltsgröße	Bisherige MOG			Neue MOG		
	Anzahl BG	Anteil (in %) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (in %) aller BG	Anzahl BG	Anteil (in %) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (in %) aller BG
1 Person	98	45,16%	7,74%	64	46,04%	4,90%
2 Personen	50	23,04%	3,95%	37	26,62%	2,83%
3 Personen	33	15,21%	2,61%	19	13,67%	1,45%
4 Personen	18	8,29%	1,42%	11	7,91%	0,84%
5 Personen	12	5,53%	0,95%	5	3,60%	0,38%
6 Personen	3	1,38%	0,24%	2	1,44%	0,15%
7 Personen	2	0,92%	0,16%	1	0,72%	0,08%
8 Personen	1	0,46%	0,08%	0	0,00%	0,00%
	217		17,14%	139		10,64%

3. Monetäre Auswirkungen für den Kreishaushalt

Auf Grund der vorgeschlagenen neuen Mietobergrenzen würden sich ca. Mehrkosten für den Haushaltsansatz Kosten der Unterkunft SGB II im Kreishaushalt i. H. v. jährlich 126.063,72 € ergeben.¹⁸ Diese teilen sich wie folgt auf die Haushaltsgrößen auf.

Haushaltsgröße	Mehrkosten		Anteil (in %) an den gesamten Mehrkosten
	pro Monat	pro Jahr	
1 Person	3.876,58 €	46.518,96 €	36,90%
2 Personen	1.536,00 €	18.432,00 €	14,62%
3 Personen	1.962,10 €	23.545,20 €	18,68%
4 Personen	1.608,55 €	19.302,60 €	15,31%
5 Personen	938,48 €	11.261,76 €	8,93%
6 Personen	299,00 €	3.588,00 €	2,85%
7 Personen	219,60 €	2.635,20 €	2,09%
8 Personen	65,00 €	780,00 €	0,62%
	10.505,31 €	126.063,72 €	

Hier ist jedoch anzumerken, dass derzeit aufgrund des § 67 SGB II (Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung) die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten und frühestens dann ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist. Somit sind derzeit in den meisten Fällen (Neuzugänge aber auch Bestandsfälle, welche noch nicht abgesenkt waren) die tatsächlichen Mietkosten als Bedarf anzuerkennen. Inwieweit diese Regelung über den 31.12.2020 gesetzlich verlängert wird, ist jedoch noch nicht bekannt.

Außerdem ist noch zu berücksichtigen, dass sich der prozentuale Anteil der Erstattungen vom Bund an den Kosten der Unterkunft mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder im Jahr 2020 sich voraussichtlich von derzeit 47,1 % auf 72,1 % erhöhen wird. Für das Jahr 2021 ist ebenfalls eine Steigerung um 25 % von 45,6% auf 70,6 % geplant. Dieser Änderung muss lediglich der Bundesrat noch zustimmen, was jedoch als gesichert gilt. Dies entlastet den Kreishaushalt.

¹⁸ Hochrechnung basierend auf dem Datenbestand 31.07.2020

Weitere unkalkulierbare Folgekosten

1. Anpassung der Mieten

Es ist auf Grund bisheriger Erfahrungswerte davon auszugehen, dass einige Vermieter im Landkreis Würzburg auf die neuen Mietobergrenzen nach der Veröffentlichung reagieren. Es wäre möglich, dass diese bei neu abzuschließenden Mietverträgen bewusst die neuen Mietobergrenzen berücksichtigen, bzw. bei Bestandsverträgen in Form von Mieterhöhungen diese fordern. Für diesen Bereich ist es jedoch nicht möglich, hinsichtlich der monetären Auswirkungen für den Kreishaushalt, eine konkrete Aussage zu treffen.

2. Übernahme von Nachzahlungen bei Betriebskostenabrechnungen als Kosten der Unterkunft i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II

Für die 78 Bedarfsgemeinschaften, die nach der Neufestsetzung dann als „angemessen“ i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II gelten, sind eventuelle Nachzahlungen im Rahmen der Neben- und/oder Heizkostenabrechnungen zu übernehmen. Auch für diesen Bereich ist es nicht möglich die monetären Auswirkungen zu beziffern

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt, dass die vorgeschlagenen neuen Angemessenheitswerte für die Kosten für Unterkunft und Heizung für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Debatte:

Frau Lauer stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt, dass die vorgeschlagenen neuen Angemessenheitswerte für die Kosten für Unterkunft und Heizung für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2020.10.19/Ö-13

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 19.10.2020	Vorlage:
		TOP 14
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Sonstiges

Herr Landrat Eberth möchte 80% Sach- und Personalkostenzuschuss beantragen. So soll der Beschlussvorschlag für die nächste Sozialausschusssitzung lauten.

Frau Meder informiert über die Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR II), die am 07. Oktober 2020 für den Zeitraum von 2021-2023 im Ministerialblatt bekannt gemacht wurde. Hierbei handelt es sich um die Anschlussrichtlinie zu der am 31.12.2020 auslaufenden BIR (I). Da somit weiterhin die Förderung einer hauptamtlichen Integrationslotsin bzw. eines hauptamtlichen Integrationslotsen möglich ist, wird um Zustimmung dazu gebeten, einen Förderantrag für eine Stelle bzw. Stellenanteile zu stellen, die beim FB 31 c, Servicestelle Ehrenamt verankert sein wird. Da nunmehr ein Antrag für eine dreijährige Laufzeit gestellt werden kann, wurde zudem um Rückmeldung dazu gebeten, ob eine längere Beantragung als nur für ein Jahr gewollt ist.

Zugleich wird darüber berichtet, dass seitens der Servicestelle Ehrenamt ein Antrag für eine Förderung als Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement gestellt wurde.

Der Sozialausschuss befürwortet einen Antrag gem. BIR II für eine/h hauptamtliche/n Integrationslotsen für eine Laufzeit von 3 Jahren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorhanden sind beendet **Landrat Eberth** die Sitzung um 16:22 Uhr

Schmitt
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r